

<b>Einladung zur Sitzung des GVV Gärtringen-Ehningen</b>	
Datum	Mittwoch, den 18.03.2026
Uhrzeit	19:00 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen

**Tagesordnung - öffentlich -**

**TOP 1**

**Bekanntgaben und Anfragen**

**TOP 2**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen**

**Vorlage: 2026/033**

**TOP 3**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2025 für den Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen**

**Vorlage: 2026/035**

**TOP 4**

**18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9 in Gärtringen und Rohrau**

**- Behandlung der im Rahmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen**

**- Feststellungsbeschluss der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005**

**Vorlage: 2026/036**

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Bitte teilen Sie uns mögliche Befangenheitsverhältnisse bis zum Tag der Sitzung mit.

Ehningen, 05.03.2026



Lukas Rosengrün  
Verbandsvorsitzender

Beratungsunterlagen, die auch den Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt

<b>Sitzungsvorlage GVV Gärtringen-Ehningen Vorlage Nr. 2026/033</b>	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Weth, Oliver
Aktenzeichen:	031.8
Sitzungstermin:	18.03.2026 GVV
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

## Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen

### Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen am 18.03.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest.

		EUR
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	24.892,90
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-24.892,90
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.234,98
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.892,90
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>-5.657,92</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>0</b>

2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-5.657,92</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>0</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-5.657,92</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	5.657,92
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>0</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>0</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>0</b>
<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	0
3.2	Sachvermögen	0
3.3	Finanzvermögen	5.657,92
3.4	Abgrenzungsposten	0
3.5	Nettoposition	0
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>5.657,92</b>
3.7	Basiskapital	0
3.8	Rücklagen	0
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	0
3.11	Rückstellungen	0
3.12	Verbindlichkeiten	5.657,92
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>5.657,92</b>

2. Die Verbandskostenumlage wird festgestellt:

für die Gemeinde Gärtringen	7.734,98 €
für die Gemeinde Ehningen	5.657,92 €
<b>Zusammen</b>	<b>13.392,90 €</b>

### **Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss wurde von der Kämmerei der Gemeinde Ehningen aufgestellt. Nach § 95 b GemO ist dieser innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung festzustellen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurden von der Verwaltung am 20.10.2023 aufgestellt und von der Verbandsversammlung am 08.11.2023 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2024 nach § 95 Absatz 1 GemO wurde am 23.02.2026 aufgestellt.

Aufgestellt:  
Ehningen, 05.03.2026



**Lukas Rosengrün**  
Verbandsvorsitzender Bürgermeister

**Anlagen:** Jahresabschluss GVV\_2024\_gesamt

---

**Jahresabschluss 2024**

**Gemeindeverwaltungsverband  
Gärtringen/Ehningen**

---

# Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Feststellungsbeschluss</b> .....	<b>3</b>
<b>Rechenschaftsbericht</b> .....	<b>5</b>
<b>Gesamtergebnisrechnung 2024</b> .....	<b>7</b>
Zahlenwerk .....	8
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung .....	9
<b>Gesamtfinanzrechnung 2024</b> .....	<b>10</b>
Zahlenwerk .....	11
Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung .....	12
<b>Bilanz zum 31.12.2024</b> .....	<b>13</b>
Zahlenwerk .....	13
Erläuterung der Bilanzpositionen .....	14
<b>Anhang</b> .....	<b>15</b>

## Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2024 für den Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen

1. Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen am 18.03.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest:

		EUR
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	24.892,90
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-24.892,90
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.234,98
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.892,90
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>-5.657,92</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>0</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-5.657,92</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>0</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-5.657,92</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	5.657,92
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>0</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>0</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>0</b>

<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	0
3.2	Sachvermögen	0
3.3	Finanzvermögen	5.657,92
3.4	Abgrenzungsposten	0
3.5	Nettoposition	0
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>5.657,92</b>
3.7	Basiskapital	0
3.8	Rücklagen	0
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	0
3.11	Rückstellungen	0
3.12	Verbindlichkeiten	5.657,92
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>5.657,92</b>

2. Die Verbandskostenumlage wird festgestellt:

für die Gemeinde Gärtringen	7.734,98 €
für die Gemeinde Ehningen	5.657,92 €
<b>zusammen</b>	<b>13.392,90 €</b>

**Begründung:**

Der Jahresabschluss wurde von der Kämmererei der Gemeinde Ehningen aufgestellt. Nach § 95 b GemO ist dieser innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung festzustellen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurden von der Verwaltung am 20.10.2023 aufgestellt und von der Verbandsversammlung am 08.11.2023 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2024 nach § 95 Absatz 1 GemO wurde am 23.02.2026 aufgestellt.

## Rechenschaftsbericht

### Vorbemerkung

Nach § 95 Absatz 2 Satz 2 GemO und § 54 GemHVO wird im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung erläutert.

Im Rechenschaftsbericht werden der Ausblick und die Risiken des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Deckung von Fehlbeträgen und die Kennzahlen behandelt.

### Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen ist seit Jahren konstant.

Die Erträge setzen sich zusammen aus den Zuweisungen und Zuschüssen des Landes i.H.v. 11.500,00 € und den allgemeinen Umlagen der Verbandsgemeinden i.H.v. 13.392,90 €. Die Zuweisungen nach § 26 FAG werden für die Gemeindeverbindungsstraße vom Landratsamt Böblingen an den GVV bezahlt. Die Umlagen der Verbandsgemeinden Gärtringen und Ehningen entfallen auf die jeweiligen Einwohnerzahlen. Die Umlage richtet sich nach dem Delta zwischen den Erträgen und den Aufwendungen. Die Umlage lag im Jahr 2024 bei 13.392,90 €. Darauf entfallen 5.657,92 € auf die Gemeinde Ehningen und 7.734,98 € auf die Gemeinde Gärtringen. Im Jahr 2023 lag die Umlage bei 13.127,12 €.

Die Aufwendungen sind im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf gleichem Niveau.

Die Zuweisungen nach § 26 FAG bezüglich des Finanzausgleichs für die Gemeindeverbindungsstraße i.H.v. 11.500,00 € werden vom GVV an die Gemeinde Gärtringen weitergeleitet und fließen somit in die Gesamtergebnisrechnung als Aufwand ein.

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, da die fehlenden Erträge durch die Verbandsumlage auf die beiden Verbandsgemeinden verrechnet werden.

Der Ansatz im Gesamtergebnishaushalt von 33.855,00 € wurde durch das Rechnungsergebnis von 24.892,20 € um 8.962,10 € unterschritten. Grund hierfür sind nicht realisierte Aufwendungen für die Fortschreibung bzw. Digitalisierung von Flächennutzungsplänen.

### **Ausblick und Risiken**

Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzen des GVV konstant und stabil bleiben. Es ist weder eine Erweiterung der Aufgaben des Verbandes noch sind Investitionen geplant. Es werden keine weiteren Veränderungen erwartet.

Das Rechnungsergebnis 2025 wird zum jetzigen Zeitpunkt vergleichbar ausfallen, wie das von 2024. Eventuelle zusätzliche Ausgaben, die über die Verbandsversammlung beschlossen werden, stellen für den Verband kein Risiko dar, da die Ausgaben durch die Verbandskommunen über die Verbandsumlage getragen werden.

### **Deckung von Fehlbeträgen**

Der Gesamtergebnishaushalt ist ausgeglichen. Aus diesem Grund entsteht kein Fehlbetrag, der gedeckt werden muss.

### **Kennzahlen**

Aufgrund von der Größe und dem Finanzvolumen des GVV ist eine Vergleichbarkeit aufgrund von Kennzahlen nicht möglich. Beim Jahresabschluss 2024 wird von der Berechnung und Ausweisung von Kennzahlen abgesehen.

# Gesamtergebnisrechnung 2024

## Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.	Ermächt.-	verfügbare	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz	2024	Ergebnis /	Festleg. i.	übertrag	Mittel	übertrag.
		2023	2024	2024	Ansatz	Festleg. i.	aus	abzgl.	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 3-2)	HH-Vollzug	2023	Ergebnis	2025
		1	2	3	4	5	6	7	8
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	25.087	33.855	24.893	-8.962	0	0	8.962	0
	31410000 Zuweisungen und Zuschüsse Land	11.960	12.000	11.500	-500	0	0	500	0
	31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	13.127	21.855	13.393	-8.462	0	0	8.462	0
<b>11</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>25.087</b>	<b>33.855</b>	<b>24.893</b>	<b>-8.962</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.962</b>	<b>0</b>
12	- Personalaufwendungen	-9.877	-11.000	-10.130	870	0	0	-870	0
	40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	-9.877	-11.000	-10.130	870	0	0	-870	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.976	-19.100	-11.529	7.571	0	0	-7.571	0
	42120000 Unterh. des sonst. unbewegl. Vermögens	-11.960	-12.000	-11.500	500	0	0	-500	0
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	-16	-7.100	-29	7.071	0	0	-7.071	0
17	- Transferaufwendungen	0	-500	0	500	0	0	-500	0
	43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	0	-500	0	500	0	0	-500	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.234	-3.255	-3.234	21	0	0	-21	0
	44410000 Betriebliche Steueraufwendungen	-79	-100	-79	21	0	0	-21	0
	44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	-3.155	-3.155	-3.155	0	0	0	0	0
<b>19</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-25.087</b>	<b>-33.855</b>	<b>-24.893</b>	<b>8.962</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-8.962</b>	<b>0</b>
<b>20</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23</b>	<b>= Sonderergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>24</b>	<b>= Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden im Haushaltsplan 2024 auf 33.855 € festgesetzt.

Das Ergebnis der Erträge und Aufwendungen im Jahr 2024 liegt bei jeweils 24.892,90 € und ist damit ausgeglichen.

Das Ergebnis liegt um 8.962,10 € unter dem Planansatz.

Die hauptsächlichen Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplanansatz 2024 ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr durch die nicht angefallenen Aufwendungen für die geplante Digitalisierung bzw. Fortschreibung von Flächennutzungsplänen. Auch deshalb fiel die Verbandsumlage der Gemeinden um 8.462,10 € geringer aus als geplant. Geplant war eine Verbandsumlage von 21.855 €.

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten werden in der **Verbandsabrechnung des Gemeindeverwaltungsverbandes** über die Verbandsmitglieder nach dem Einwohner-schlüssel des Vorjahres (Stand zum 30.06.) verteilt:

Anteil der Gemeinde Gärtringen	12.832 / 22.197 EW	7.734,98 €
Anteil der Gemeinde Ehningen	9.365 / 22.197 EW	5.657,92 €
<hr/>		
Gesamte Verbandsumlage		<b>13.392,90 €</b>

# Gesamtfinanzrechnung 2024

## Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.	Ermächt.-	verfügbare	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz	2024	Ergebnis /	Festleg. i.	übertrag	Mittel	übertrag.
		2023	2024	2024	Ansatz	Festleg. i.	aus	abzgl.	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 3-2)	HH-Vollzug	2023	Ergebnis	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.087	33.855	19.235	-14.620	0	0	14.620	0
	61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	11.960	12.000	11.500	-500	0	0	500	0
	61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	13.127	21.855	7.735	-14.120	0	0	14.120	0
<b>9</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>25.087</b>	<b>33.855</b>	<b>19.235</b>	<b>-14.620</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14.620</b>	<b>0</b>
10	- Personalauszahlungen	-9.877	-11.000	-10.130	870	0	0	-870	0
	70210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	-9.877	-11.000	-10.130	870	0	0	-870	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.976	-19.100	-11.529	7.571	0	0	-7.571	0
	72120000 Unterh. des sonst. Unbew. Vermögens	-11.960	-12.000	-11.500	500	0	0	-500	0
	72710000 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausz.	-16	-7.100	-29	7.071	0	0	-7.071	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0	-500	0	500	0	0	-500	0
	73170000 Zuschüsse an private Unternehmen	0	-500	0	500	0	0	-500	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-3.234	-3.255	-3.234	21	0	0	-21	0
	74410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-79	-100	-79	21	0	0	-21	0
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	-3.155	-3.155	-3.155	0	0	0	0	0
<b>16</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-25.087</b>	<b>-33.855</b>	<b>-24.893</b>	<b>8.962</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-8.962</b>	<b>0</b>
<b>17</b>	<b>= Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf der Ergebnisrechnung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.658</b>	<b>-5.658</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.658</b>	<b>0</b>
<b>23</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>30</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.658</b>	<b>-5.658</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.658</b>	<b>0</b>
<b>35</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>36</b>	<b>= Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.658</b>	<b>-5.658</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.658</b>	<b>0</b>
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenk	0		5.658					
	67920000 Kassenkredite	0		5.658					
<b>39</b>	<b>= Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>0</b>		<b>5.658</b>					
<b>41</b>	<b>= Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b>	<b>0</b>		<b>0</b>					
<b>42</b>	<b>= Enbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>0</b>		<b>0</b>					

## **Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung**

Die Gesamtfinanzzrechnung stellt die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen dar, also wie sich die liquiden Mittel verändert haben. Diese zeigt den Bestand an Finanzierungsmitteln auf.

Die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2024 beträgt 19.234,98 €. Sie setzt sich zusammen aus der Verbandsumlage der Gemeinde Gärtringen für das Jahr 2024 sowie den Mitteln aus dem Finanzausgleich. Die Verbandsumlage der Gemeinde Ehningen i.H.v. 5.657,92 € wurde zwar ergebniswirksam in das Jahr 2024 verbucht, wurde zahlungsmäßig jedoch erst im Jahr 2025 abgewickelt.

Die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2024 belief sich auf 24.892,90 €. Sie setzt sich zusammen aus den Umlagezahlungen an den KVBW, den Auszahlungen des Finanzausgleichs an die Gemeinde Gärtringen, der Auszahlung für bes. Verwaltungs- und Betriebsausgaben, den sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen sowie der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags an die Gemeinde Ehningen. Im Vergleich zum Planansatz wurden im Jahr 2024 8.962,10 € weniger ausgezahlt als geplant, was abermals an den nicht realisierten Ausgaben für die Digitalisierung bzw. Fortschreibung von Flächennutzungsplänen zurückzuführen ist.

Aufgrund der zahlungsmäßigen Abwicklung der Verbandsumlage der Gemeinde Ehningen im Jahr 2025 ergibt sich für das Jahr 2024 ein Finanzierungsmittelbedarf i.H.v. 5.657,92 €. Dieser wird durch die Aufnahme eines Kassenkredites bei der Gemeinde Ehningen als Einheitskassenführer ausgeglichen.

**Bilanz**  
zum 31.12.2024

Aktivseite	Vorjahr 2023 - Euro -	Haushaltsjahr 2024 - Euro -	Passivseite	Vorjahr 2023 - Euro -	Haushaltsjahr 2024 - Euro -
<b>1. Vermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Basiskapital		
<b>1.2 Sachvermögen</b>			<b>1.2 Rücklagen</b>		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken			<b>1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kultur- denkmäler			1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			<b>2. Sonderposten</b>		
<b>1.3 Finanzvermögen</b>			2.1 für Investitionszuweisungen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			2.2 für Investitionsbeiträge		
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen			2.3 für Sonstiges		
1.3.3 Sondervermögen			<b>3. Rückstellungen</b>		
1.3.4 Ausleihungen			3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen		
1.3.5 Wertpapiere			3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen			3.3 Stilllegungs- und Nachsorge- rückstellungen für Abfalldeponien		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen		5.657,92	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		
1.3.8 Liquide Mittel			3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		
<b>2 Abgrenzungsposten</b>			3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			3.7 Sonstige Rückstellungen		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse			<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>			4.1 Anleihen		
			4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
			4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
			4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
			4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
			4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		5.657,92
			<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungspost</b>		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>0,00 €</b>	<b>5.657,92 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>0,00 €</b>	<b>5.657,92 €</b>

### **Erläuterung der Bilanzpositionen**

Aktiva	5.657,92 €
--------	------------

---

Gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten sowie einen ggf. nicht gedeckten Fehlbetrag. Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Der zum 31.12.2024 noch ausstehende Zahlungsmittelzugang für die Verbandsumlage der Gemeinde Ehningen wird auf der Aktiv-Seite unter Punkt 1.3.7 gem. der VwV Produkt- & Kontenrahmen als privatrechtliche Forderung i.H.v. 5.657,92 € geführt.

Passiva	5.657,92 €
---------	------------

---

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

Der beim Einheitskassenführer aufgenommene Kassenkredit in Höhe der noch ausstehenden Verbandsumlage der Gemeinde Ehningen wird gem. der VwV Produkt- & Kontenrahmen auf der Passiv-Seite unter Punkt 4.6 als sonstige Verbindlichkeit geführt.

## Anhang

### **Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen-Ehningen zum 31.12.2024 dar. Sie basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Die Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO liegen der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände zugrunde.

Die Bewertung wurde wirklichkeitsgetreu und einzeln vorgenommen. Vorhersehbare Risiken und Verluste zum Bilanzstichtag sind berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht im Jahr der Zahlung berücksichtigt worden.

An den Bewertungsmethoden der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 wurde festgehalten.

Als Ansatz wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Die Nutzungsdauer wird aufgrund der Abschreibungstabelle in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg festgelegt.

Es werden nur Vermögensgegenstände über 1.000 € bilanziert.

### **Belastung künftiger Haushaltsjahre**

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen oder in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen bestehen beim GVV Gärtringen-Ehningen nicht.

**Organe des GVV Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2024**

**Verbandsvorsitzender am 31.12.2024:**

Lukas Rosengrün; Bürgermeister Ehningen (seit 09.06.2024)

Zuvor: Thomas Riesch; Bürgermeister Gärtringen (bis 08.06.2024)

**Verbandsversammlung am 31.12.2024:**

**Gemeinde Gärtringen:**

Eberhard Lutz

Erhard Faix

Peter Jost

Torsten Widmann

Michael Suhm

Uli Zinser

Stellvertreter:

Matthias Bock

Werner Bühler

Quianhong Gotsch

Peter Probst

Susanne Löhnert

Jasmin Zinser

**Gemeinde Ehningen:**

Elke Bengel

Dominik Ringler

Jochen Schmidt

Rainer Klein

Doris Wager-Ziegler

Ergun Lümali

Stellvertreter:

Michael Benzinger

Stefan Tafel

Franziska Hägele

Manuel Benda

Harald Bürkle

Marianne Sariboga

## Anlagen

Da der Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen keine Schulden, Investitionszuschüsse, Rückstellungen, Rücklagen und Beteiligungen hat ist ein separates Ausweisen dieser Posten entbehrlich.

Der Jahresabschluss ist von der Verbandversammlung nach § 95 b Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) festzustellen. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 95 b Abs. 2 GemO mitzuteilen. Von der ortsüblichen Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses wird abgesehen.

Der Jahresabschluss des Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2024 nach § 95 Absatz 1 GemO wird hiermit aufgestellt.

Ehningen, den 23.02.2026

Lukas Rosengrün  
Verbandsvorsitzender

Oliver Weth  
Co-Leitung Kämmerei

<b>Sitzungsvorlage GVV Gärtringen-Ehningen Vorlage Nr. 2026/035</b>	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Weth, Oliver
Aktenzeichen:	031.8
Sitzungstermin:	18.03.2026 GVV
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2025 für den Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen am 18.03.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2025 mit folgenden Werten fest.

		<b>EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	25.818,48
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-25.818,48
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.476,40
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.663,48
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>8.812,92</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>0</b>

2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>8.812,92</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>0</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>8.812,92</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-5.657,92
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>0</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>3.155,00</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>3.155,00</b>
<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	0
3.2	Sachvermögen	0
3.3	Finanzvermögen	3.155,00
3.4	Abgrenzungsposten	0
3.5	Nettoposition	0
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>3.155,00</b>
3.7	Basiskapital	0
3.8	Rücklagen	0
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	0
3.11	Rückstellungen	0
3.12	Verbindlichkeiten	3.155,00
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>3.155,00</b>

2. Die Verbandskostenumlage wird festgestellt:

für die Gemeinde Gärtringen	8.084,27 €
für die Gemeinde Ehningen	5.774,21 €
<b>Zusammen</b>	<b>13.858,48 €</b>

**Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss wurde von der Kämmerei der Gemeinde Ehningen aufgestellt. Nach § 95 b GemO ist dieser innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung festzustellen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurden von der Verwaltung am 29.10.2024 aufgestellt und von der Verbandsversammlung am 06.11.2024 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2025 nach § 95 Absatz 1 GemO wurde am 24.02.2026 aufgestellt.

Aufgestellt:  
Ehningen, 05.03.2026



**Lukas Rosengrün**  
Verbandsvorsitzender Bürgermeister

**Anlagen:** Jahresabschluss GVV\_2025\_gesamt

---

**Jahresabschluss 2025**

**Gemeindeverwaltungsverband  
Gärtringen/Ehningen**

---

# Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Feststellungsbeschluss</b> .....	<b>3</b>
<b>Rechenschaftsbericht</b> .....	<b>5</b>
<b>Gesamtergebnisrechnung 2025</b> .....	<b>7</b>
Zahlenwerk .....	8
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung .....	9
<b>Gesamtfinanzrechnung 2025</b> .....	<b>10</b>
Zahlenwerk .....	11
Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung .....	13
<b>Bilanz zum 31.12.2025</b> .....	<b>14</b>
Zahlenwerk .....	14
Erläuterung der Bilanzpositionen .....	15
<b>Anhang</b> .....	<b>16</b>

## Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2025 für den Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen

1. Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen am 18.03.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2025 mit folgenden Werten fest:

		EUR
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	25.818,48
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-25.818,48
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.476,40
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.663,48
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>8.812,92</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>0</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>8.812,92</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>0</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>8.812,92</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-5.657,92
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>0</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>3.155,00</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>3.155,00</b>

<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	0
3.2	Sachvermögen	0
3.3	Finanzvermögen	3.155,00
3.4	Abgrenzungsposten	0
3.5	Nettoposition	0
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>3.155,00</b>
3.7	Basiskapital	0
3.8	Rücklagen	0
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	0
3.11	Rückstellungen	0
3.12	Verbindlichkeiten	3.155,00
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>3.155,00</b>

2. Die Verbandskostenumlage wird festgestellt:

für die Gemeinde Gärtringen	8.084,27 €
für die Gemeinde Ehningen	5.774,21 €
<b>zusammen</b>	<b>13.858,48 €</b>

**Begründung:**

Der Jahresabschluss wurde von der Kämmererei der Gemeinde Ehningen aufgestellt. Nach § 95 b GemO ist dieser innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung festzustellen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurden von der Verwaltung am 29.10.2024 aufgestellt und von der Verbandsversammlung am 06.11.2024 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2025 nach § 95 Absatz 1 GemO wurde am 24.02.2026 aufgestellt.

## Rechenschaftsbericht

### Vorbemerkung

Nach § 95 Absatz 2 Satz 2 GemO und § 54 GemHVO wird im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung erläutert.

Im Rechenschaftsbericht werden der Ausblick und die Risiken des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Deckung von Fehlbeträgen und die Kennzahlen behandelt.

### Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen ist seit Jahren konstant.

Die Erträge setzen sich zusammen aus den Zuweisungen und Zuschüssen des Landes i.H.v. 11.960,00 € und den allgemeinen Umlagen der Verbandsgemeinden i.H.v. 13.858,48 €. Die Zuweisungen nach § 26 FAG werden für die Gemeindeverbindungsstraße vom Landratsamt Böblingen an den GVV bezahlt. Die Umlagen der Verbandsgemeinden Gärtringen und Ehningen entfallen auf die jeweiligen Einwohnerzahlen. Die Umlage richtet sich nach dem Delta zwischen den Erträgen und den Aufwendungen. Die Umlage lag im Jahr 2025 bei 13.858,48 €. Darauf entfallen 5.774,21 € auf die Gemeinde Ehningen und 8.084,27 € auf die Gemeinde Gärtringen. Im Jahr 2024 lag die Umlage bei 13.392,90 €.

Die Aufwendungen sind im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr auf gleichem Niveau.

Die Zuweisungen nach § 26 FAG bezüglich des Finanzausgleichs für die Gemeindeverbindungsstraße i.H.v. 11.960,00 € werden vom GVV an die Gemeinde Gärtringen weitergeleitet und fließen somit in die Gesamtergebnisrechnung als Aufwand ein.

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, da die fehlenden Erträge durch die Verbandsumlage auf die beiden Verbandsgemeinden verrechnet werden.

Der Ansatz im Gesamtergebnishaushalt von 25.855,00 € wurde durch das Rechnungsergebnis von 25.818,28 € um lediglich 36,52 € unterschritten.

### **Ausblick und Risiken**

Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzen des GVV konstant und stabil bleiben. Es ist weder eine Erweiterung der Aufgaben des Verbandes noch sind Investitionen geplant. Es werden keine weiteren Veränderungen erwartet.

Das Rechnungsergebnis 2026 wird zum jetzigen Zeitpunkt vergleichbar ausfallen, wie das von 2025. Eventuelle zusätzliche Ausgaben, die über die Verbandsversammlung beschlossen werden, stellen für den Verband kein Risiko dar, da die Ausgaben durch die Verbandskommunen über die Verbandsumlage getragen werden.

### **Deckung von Fehlbeträgen**

Der Gesamtergebnishaushalt ist ausgeglichen. Aus diesem Grund entsteht kein Fehlbetrag, der gedeckt werden muss.

### **Kennzahlen**

Aufgrund von der Größe und dem Finanzvolumen des GVV ist eine Vergleichbarkeit aufgrund von Kennzahlen nicht möglich. Beim Jahresabschluss 2025 wird von der Berechnung und Ausweisung von Kennzahlen abgesehen.

# Gesamtergebnisrechnung 2025

## Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.	Ermächt.-	verfügbare	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz	2025	Ergebnis /	Festleg. i.	übertrag	Mittel	übertrag.
		2024	2025	2025	Ansatz	Festleg. i.	aus	abzgl.	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 3-2)	HH-Vollzug	2024	Ergebnis	2026
		1	2	3	4	5	6	7	8
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	24.893	25.855	25.818	-37	0	0	37	0
	31410000 Zuweisungen und Zuschüsse Land	11.500	12.000	11.960	-40	0	0	40	0
	31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	13.393	13.855	13.858	3	0	0	-3	0
<b>11</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>24.893</b>	<b>25.855</b>	<b>25.818</b>	<b>-37</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>37</b>	<b>0</b>
12	- Personalaufwendungen	-10.130	-10.000	-10.611	-611	0	0	611	0
	40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	-10.130	-10.000	-10.611	-611	0	0	611	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.529	-12.100	-11.973	127	0	0	-127	0
	42120000 Unterh. des sonst. unbewegl. Vermögens	-11.500	-12.000	-11.960	40	0	0	-40	0
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	-29	-100	-13	87	0	0	-87	0
17	- Transferaufwendungen	0	-500	0	500	0	0	-500	0
	43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	0	-500	0	500	0	0	-500	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.234	-3.255	-3.234	21	0	0	-21	0
	44410000 Betriebliche Steueraufwendungen	-79	-100	-79	21	0	0	-21	0
	44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	-3.155	-3.155	-3.155	0	0	0	0	0
<b>19</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-24.893</b>	<b>-25.855</b>	<b>-25.818</b>	<b>37</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-37</b>	<b>0</b>
<b>20</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>23</b>	<b>= Sonderergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>24</b>	<b>= Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung**

Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden im Haushaltsplan 2025 auf 25.855,00 € festgesetzt.

Das Ergebnis der Erträge und Aufwendungen im Jahr 2025 liegt bei jeweils 25.818,48 € und ist damit ausgeglichen.

Das Ergebnis liegt um 36,52 € unter dem Planansatz. Wesentliche Abweichungen gegenüber den Haushaltsplanansätzen gibt es nicht.

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten werden in der **Verbandsabrechnung des Gemeindeverwaltungsverbandes** über die Verbandsmitglieder nach dem Einwohner-schlüssel des Vorjahres (Stand zum 30.06.) verteilt:

Anteil der Gemeinde Gärtringen	12.980 / 22.251 EW	8.084,27 €
Anteil der Gemeinde Ehningen	9.271 / 22.251 EW	5.774,21 €
<hr/>		
Gesamte Verbandsumlage		<b>13.858,48 €</b>

# Gesamtfinanzrechnung 2025

## Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.	Ermächt.-	verfügbare	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz	2025	Ergebnis /	Festleg. i.	übertrag	Mittel	übertrag.
		2024	2025	2025	Ansatz	Festleg. i.	aus	abzgl.	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 3-2)	HH-Vollzug	2024	Ergebnis	2026
		1	2	3	4	5	6	7	8
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.235	25.855	31.476	5.621	0	0	-5.621	0
	61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	11.500	12.000	11.960	-40	0	0	40	0
	61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	7.735	13.855	19.516	5.661	0	0	-5.661	0
<b>9</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>19.235</b>	<b>25.855</b>	<b>31.476</b>	<b>5.621</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.621</b>	<b>0</b>
10	- Personalauszahlungen	-10.130	-10.000	-10.611	-611	0	0	611	0
	70210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	-10.130	-10.000	-10.611	-611	0	0	611	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.529	-12.100	-11.973	127	0	0	-127	0
	72120000 Unterh. des sonst. Unbew. Vermögens	-11.500	-12.000	-11.960	40	0	0	-40	0
	72710000 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausz.	-29	-100	-13	87	0	0	-87	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0	-500	0	500	0	0	-500	0
	73170000 Zuschüsse an private Unternehmen	0	-500	0	500	0	0	-500	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-3.234	-3.255	-79	3.176	0	0	-3.176	0
	74410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	-79	-100	-79	21	0	0	-21	0
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	-3.155	-3.155	0	3.155	0	0	-3.155	0
<b>16</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-24.893</b>	<b>-25.855</b>	<b>-22.663</b>	<b>3.192</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-3.192</b>	<b>0</b>
<b>17</b>	<b>= Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf der Ergebnisrechnung</b>	<b>-5.658</b>	<b>0</b>	<b>8.813</b>	<b>8.813</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-8.813</b>	<b>0</b>
<b>23</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>30</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>31</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b>	<b>-5.658</b>	<b>0</b>	<b>8.813</b>	<b>8.813</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-8.813</b>	<b>0</b>
<b>35</b>	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>36</b>	<b>= Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-5.658</b>	<b>0</b>	<b>8.813</b>	<b>8.813</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-8.813</b>	<b>0</b>
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenk	5.658		0					
	67920000 Kassenkredite	5.658		0					
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0		-5.658					
	77920000 Kassenkredite	0		-5.658					

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz (Sp. 3-2)	Ergänz. Festleg. i. HH-Vollzug 2025	Ermächt.- übertrag aus 2024	verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächt.- übertrag. nach 2026
		2024 EUR	2025 EUR	2025 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
39	= Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	5.658		-5.658					
41	= Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	0		3.155					
42	= Enbestand an Zahlungsmitteln	0		3.155					

## **Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung**

Die Gesamtfinanzrechnung stellt die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen dar, also wie sich die liquiden Mittel verändert haben. Diese zeigt den Bestand an Finanzierungsmitteln auf.

Die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2025 beträgt 31.476,40 €. Sie setzt sich zusammen aus der Verbandsumlage der Gemeinden Gärtringen und Ehningen für das Jahr 2025 sowie den Mitteln aus dem Finanzausgleich. Die Verbandsumlage der Gemeinde Ehningen i.H.v. 5.657,92 € für das Jahr 2024 wurde zwar ergebniswirksam im Jahr 2024 verbucht, ist zahlungsmäßig jedoch erst im Jahr 2025 abgewickelt worden. Insoweit wurde der Plansatz i.H.v. 25.855,00 € überschritten.

Die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2025 belief sich auf 22.663,48 €. Sie setzt sich zusammen aus den Umlagezahlungen an den KVBW, den Auszahlungen des Finanzausgleichs an die Gemeinde Gärtringen, der Auszahlung für bes. Verwaltungs- und Betriebsausgaben sowie den sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen. Im Vergleich zum Planansatz wurden im Jahr 2025 3.191,52 € weniger ausgezahlt als geplant. Dies liegt insbesondere daran, dass die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages für 2025 i.H.v. 3.155,00 € an die Gemeinde Ehningen finanzrechnungsrelevant erst im Jahr 2026 abgewickelt worden ist. Ergebniswirksam hat die Verbuchung periodengerecht im Jahr 2025 stattgefunden.

Aus diesem Grund ergibt sich für das Jahr 2025 ein Finanzierungsmittelüberschuss i.H.v. 3.155,00 €, welcher im Jahr 2026 wieder ausgeglichen werden wird.

**Bilanz**  
zum 31.12.2025

Aktivseite	Vorjahr 2024 - Euro -	Haushaltsjahr 2025 - Euro -	Passivseite	Vorjahr 2024 - Euro -	Haushaltsjahr 2025 - Euro -
<b>1. Vermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Basiskapital		
<b>1.2 Sachvermögen</b>			<b>1.2 Rücklagen</b>		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken			<b>1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			<b>2. Sonderposten</b>		
<b>1.3 Finanzvermögen</b>			2.1 für Investitionszuweisungen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			2.2 für Investitionsbeiträge		
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen			2.3 für Sonstiges		
1.3.3 Sondervermögen			<b>3. Rückstellungen</b>		
1.3.4 Ausleihungen			3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen		
1.3.5 Wertpapiere			3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen			3.3 Stilllegungs- und Nachsorge-rückstellungen für Abfalldeponien		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	5.657,92		3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		
1.3.8 Liquide Mittel		3.155,00 €	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		
<b>2 Abgrenzungsposten</b>			3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			3.7 Sonstige Rückstellungen		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse			<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
<b>3. Nettoexposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>			4.1 Anleihen		
			4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
			4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
			4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
			4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
			4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	5.657,92	3.155,00
			<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungspost</b>		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>5.657,92 €</b>	<b>3.155,00 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>5.657,92 €</b>	<b>3.155,00 €</b>

### Erläuterung der Bilanzpositionen

Aktiva	3.155,00 €
--------	------------

---

Gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten sowie einen ggf. nicht gedeckten Fehlbetrag. Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Der zum 31.12.2025 erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss der Gesamtfinanzzrechnung i.H.v. 3.155,00 € wird auf der Aktiv-Seite unter Punkt 1.3.8 gem. der VwV Produkt- & Kontenrahmen als liquide Mittel geführt.

Passiva	3.155,00 €
---------	------------

---

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

Die zum 31.12.2025 ausstehende Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages für das Jahr 2025 an die Gemeinde Ehningen i.H.v. 3.155,00 € wird gem. der VwV Produkt- & Kontenrahmen auf der Passiv-Seite unter Punkt 4.6 als sonstige Verbindlichkeit geführt.

## Anhang

### **Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen-Ehningen zum 31.12.2025 dar. Sie basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Die Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO liegen der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände zugrunde.

Die Bewertung wurde wirklichkeitsgetreu und einzeln vorgenommen. Vorhersehbare Risiken und Verluste zum Bilanzstichtag sind berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht berücksichtigt worden.

An den Bewertungsmethoden der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 wurde festgehalten.

Als Ansatz wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Die Nutzungsdauer wird aufgrund der Abschreibungstabelle in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg festgelegt.

Es werden nur Vermögensgegenstände über 1.000 € bilanziert.

### **Belastung künftiger Haushaltsjahre**

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen oder in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen bestehen beim GVV Gärtringen/Ehningen nicht.

**Organe des GVV Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2025**

**Verbandsvorsitzender am 31.12.2025:**

Lukas Rosengrün; Bürgermeister Ehningen (seit 09.06.2024)

**Verbandsversammlung am 31.12.2025:**

**Gemeinde Gärtringen:**

Eberhard Lutz

Erhard Faix

Peter Jost

Torsten Widmann

Michael Suhm

Uli Zinser

Stellvertreter:

Matthias Bock

Werner Bühler

Quianhong Gotsch

Peter Probst

Susanne Löhnert

Jasmin Zinser

**Gemeinde Ehningen:**

Elke Bengel

Dominik Ringler

Jochen Schmidt

Rainer Klein

Doris Wager-Ziegler

Ergun Lümalı

Stellvertreter:

Michael Benzinger

Stefan Tafel

Franziska Hägele

Manuel Benda

Harald Bürkle

Marianne Sariboga

## Anlagen

Da der Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen keine Schulden, Investitionszuschüsse, Rückstellungen, Rücklagen und Beteiligungen hat ist ein separates Ausweisen dieser Posten entbehrlich.

Der Jahresabschluss ist von der Verbandversammlung nach § 95 b Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) festzustellen. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 95 b Abs. 2 GemO mitzuteilen. Von der ortsüblichen Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses wird abgesehen.

Der Jahresabschluss des Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen zum 31.12.2025 nach § 95 Absatz 1 GemO wird hiermit aufgestellt.

Ehningen, den 24.02.2026

Lukas Rosengrün  
Verbandsvorsitzender

Oliver Weth  
Co-Leitung Kämmerei

<b>Sitzungsvorlage GVV Gärtringen-Ehningen Vorlage Nr. 2026/036</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Samsel, Georg
Aktenzeichen:	60-621.3; 031.13-GS
Sitzungstermin:	18.03.2026 GVV
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

**18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9 in Gärtringen und Rohrau  
- Behandlung der im Rahmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen  
- Feststellungsbeschluss der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005**

**Beschlussvorschlag:**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander stimmt die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen / Ehningen den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Spalte 4 (Beschlussempfehlung) der Anlage 1 zu.

2. Die 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9 wird festgestellt. Maßgebend sind die Planteile 1-9 sowie die Begründung des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die Wirksamkeit der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9 wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

**1. Verfahrensstand**

Der Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen/Ehningen hat am 19.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan 2005, genehmigt am 15.01.2013, in der 18. Änderung zu ändern.

Die Gemeinden Gärtringen und Ehningen des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen-Ehningen sind derzeit dabei eine Digitalisierung des gültigen Flächennutzungsplans 2005 (11. Änderung i.K.g. 26.05.2025) durchzuführen. In diesem Zuge werden die zugrundeliegenden Datengrundlagen aktualisiert und Flächennutzungsplanänderungen sowie Berichtigungen aufgrund von §13a Bebauungsplänen der letzten Jahre berücksichtigt. Für die reine Digitalisierung des Flächennutzungsplans ist keine Fortschreibung bzw. sind keine Änderungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans vorgesehen.

Ziel und Zweck der vorliegenden 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für

die Teilbereiche 1-9 ist der Nachvollzug vorhandener Gebäude und Straßen die abweichend von den Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan ausgeführt wurden. Die Abweichungen im Bestand sind großteils durch rechtskräftige Bebauungspläne und/oder rechtsverbindliche Baugenehmigungen bereits baurechtlich gesichert.

Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2005 sollen diese lediglich nachvollzogen werden, als Anpassung an den tatsächlichen Bestand, an die genehmigte Nutzung und an die rechtskräftigen Bebauungspläne. Es handelt sich somit explizit nicht um Neudarstellungen, die zu einer Neubebauung / Neunutzung der Grundstücke führen können. Das Ziel ist eine konsistente Datengrundlage für die digitale Fassung des Flächennutzungsplans in den Teilbereichen zu schaffen.

Es handelt sich um folgende Teilbereiche im Gemeindegebiet Gärtringen:

- Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“
- Teilbereich 2/9 „Kayertäle“
- Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“
- Teilbereich 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“
- Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“
- Teilbereich 6/9 „Wolfäckerweg“
- Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“
- Teilbereich 8/9 „Schulstraße“
- Teilbereich 9/9 „Schuppegebiet Schöpferin“

Der Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen / Ehningen hat daher am 19.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Flächennutzungsplan 2005, (11. Änderung i.K.g. 26.05.2025) in der achtzehnten Änderung zu ändern. Das Plangebiet hat (bestehend aus 9 Teilbereichen) eine Gesamtgröße von ca. 4,61 ha.

Mit dem in der Sitzung am 19.03.2025 gebilligten Vorentwurf der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.06.2025 bis 16.07.2025 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.06.2025 bis 16.07.2025 durchgeführt.

#### **Vorabwägung:**

Der Gemeindeverwaltungsverband stimmte in der GVV-Sitzung am 05.11.2025 den Bewertungsvorschlägen (Vorabwägung) zu den im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag) der Anlage 1 zu.

Diese eingegangenen Stellungnahmen führten beim Entwurf der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplans zu keinen Änderungen der Planung.

#### **Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Entwurfs sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Während der Auslegungsfrist vom 21.11. - 23.12.2025 gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führten lediglich zu redaktionellen Ergänzungen des Bebauungsplans. Diese sind in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgelistet und jeweils mit einem von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschlag mit Beschlussempfehlung in Spalte 3 versehen. In Spalte 2 der Abwägungstabelle ist die Stellungnahme im Originaltext dargestellt.

#### **Folgende Auswirkungen und Änderungsbedarfe auf die 18. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben sich dadurch ergeben.**

##### **Begründung 5.1: Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“**

Im nördlichen Bereich ragt im gültigen Flächennutzungsplan ein Überschwemmungsgebiet, das sich beidseitig des Riedbrunnenbachs erstreckt, geringfügig in den Geltungsbereich.

Gemäß Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bestehen jedoch in diesem Bereich kein Überschwemmungsgebiet und auch kein Eintrag in der Hochwassergefahrenkarte. Das früher bestehende Überschwemmungsgebiet wurde mit Erstellung der Hochwassergefahrenkarte, die andere Maßstäbe ansetzt, herausgenommen (siehe Kapitel 3.4). Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes im Flächennutzungsplan entfällt somit an dieser Stelle in der digitalen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Auf diese Erläuterung wird nun in der Begründung verzichtet, da nach Klarstellung des Verband Region Stuttgart und Auskunft des RP das Überschwemmungsgebiet faktisch nicht besteht.

### **Verfahrensabschluss**

Nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen / Ehningen wird der Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Aufsichtsbehörde gestellt.

Nach Erteilung der Genehmigung wird diese gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und mit der Bekanntmachung wird die 18. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2005 für die Teilbereiche 1-9 wirksam.

Aufgestellt:

Ehningen, 05.03.2026



**Lukas Rosengrün**

Verbandsvorsitzender Bürgermeister

**Anlagen:** Anlage 10\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_S\_BEGR  
Anlage 2\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_1  
Anlage 3\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_2  
Anlage 4\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_2  
Anlage 5\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_4\_5  
Anlage 6\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_6  
Anlage 7\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_7  
Anlage 8\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_8  
Anlage 9\_FNP\_18Aenderung\_Gaertringen\_Plan\_9  
Anlage1\_Abwägung\_Stellungnahmen\_Entwurf\_18\_Teilaend\_FNP\_2005

# Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen / Ehningen

## Achtzehnte Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9

**„ÖFELE-SEEWEG;  
KAYERTÄLE;  
NORDRANDSTRASSE;  
KINDERGARTEN SCHICKHARDTSTRASSE;  
GÄRTRINGEN NORD;  
WOLFÄCKERWEG;  
FEUERWEHR;  
SCHULSTRASSE;  
SCHUPPENGEBIET SCHÖPFERIN“**

**vom 13.02.2026**

# BEGRÜNDUNG

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Lage der Planung
- 3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, der bisherigen gemeindlichen Planung sowie der sonstigen Fachplanungen
- 4 Gutachten / Untersuchungen
- 5 Nachvollzug/ Flächenbilanz
- 6 Verwirklichung

# 1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinden Gärtringen und Ehningen des Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen-Ehningen sind derzeit dabei eine Digitalisierung des derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2005 (11. Änderung i.K.g. 26.05.2025) durchzuführen. In diesem Zuge werden die zugrundeliegenden Datengrundlagen aktualisiert und Flächennutzungsplanänderungen sowie Berichtigungen aufgrund von §13a Bebauungsplänen der letzten Jahre berücksichtigt. Für die reine Digitalisierung des Flächennutzungsplans ist keine Fortschreibung bzw. sind keine Änderungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans vorgesehen.

In Gärtringen sind in verschiedenen Teilbereichen, über das gesamte Gemeindegebiet hinweg, vorhandene Gebäude und Straßen vielfach abweichend von den im Flächennutzungsplan enthaltenen Flächendarstellungen ausgeführt worden. Die Abweichungen im Bestand sind großteils durch rechtskräftige Bebauungspläne und/oder rechtsverbindliche Baugenehmigungen bereits baurechtlich gesichert.

Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2005 sollen diese lediglich **nachvollzogen** werden, als Anpassung an den tatsächlichen Bestand, an die genehmigte Nutzung und an die rechtskräftigen Bebauungspläne. Es handelt sich somit explizit **nicht** um Neudarstellungen, die zu einer Neubebauung / Neunutzung der Grundstücke führen können. Das Ziel ist eine konsistente Datengrundlage für die digitale Fassung des Flächennutzungsplans in den Teilbereichen zu schaffen.

Es handelt sich um folgende Teilbereiche im Gemeindegebiet Gärtringen:

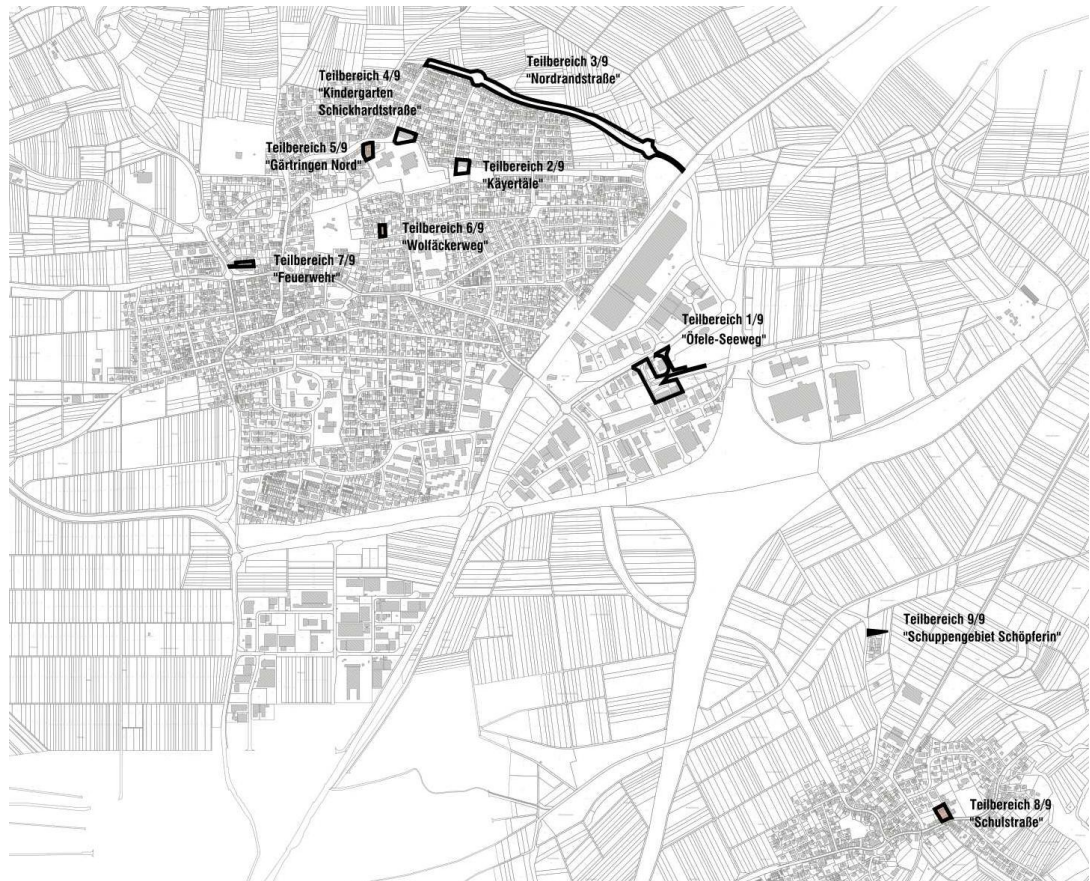
- **Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“**
- **Teilbereich 2/9 „Kayertäle“**
- **Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“**
- **Teilbereich 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“**
- **Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“**
- **Teilbereich 6/9 „Wolfäckerweg“**
- **Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“**
- **Teilbereich 8/9 „Schulstraße“**
- **Teilbereich 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“**

Der Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen / Ehningen hat daher am 19.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Flächennutzungsplan 2005, (11. Änderung i.K.g. 26.05.2025) in der achtzehnten Änderung zu ändern. Das Plangebiet hat (bestehend aus 9 Teilbereichen) eine Gesamtgröße von ca. 4,61 ha.

## 2 Lage der Planung

Die Gemeinde Gärtringen liegt am Rande des Schönbuchs zwischen Böblingen und Herrenberg, im Landkreis Böblingen.

Die Teilbereiche 1/9 bis 9/9 liegen über das gesamte Gemeindegebiet verteilt und werden im Einzelnen im Kapitel 5 erläutert.

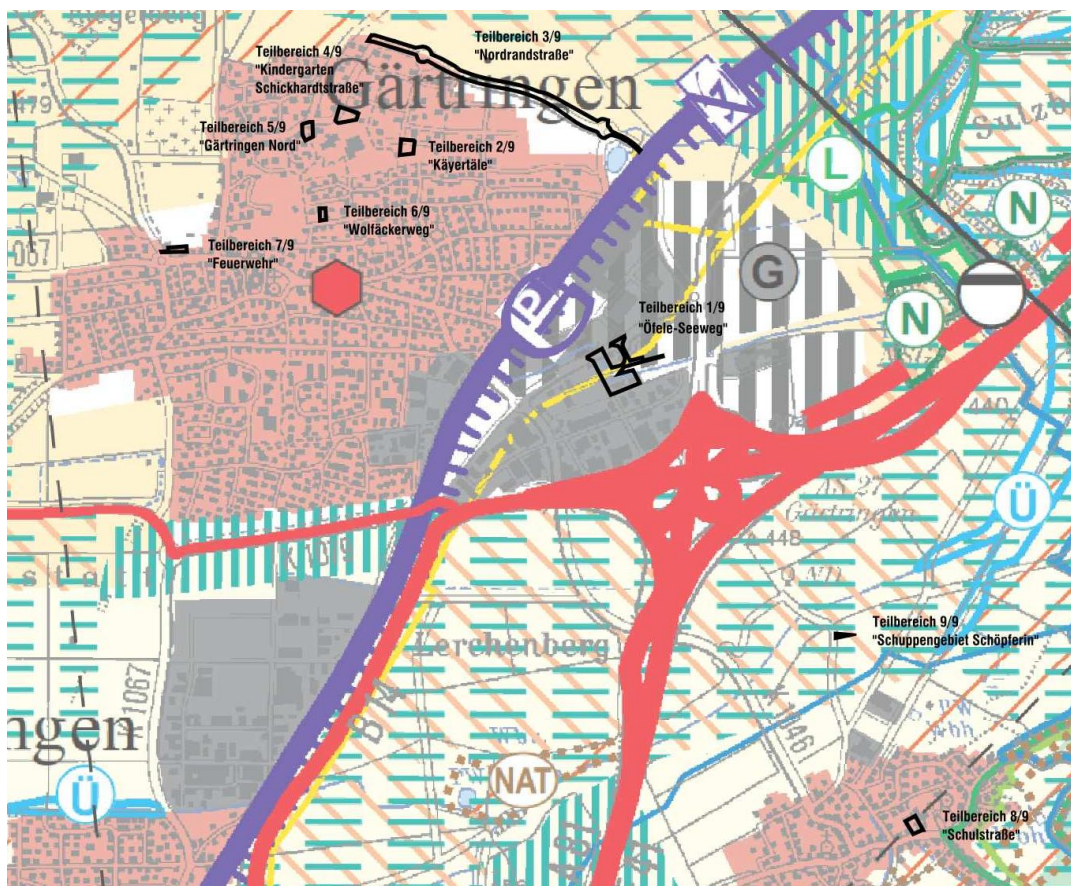


**Abbildung 1:** Lageplan mit Teilbereichen 1/9 bis 9/9 in schwarz

### 3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, der bisherigen gemeindlichen Planung sowie der sonstigen Fachplanungen

#### 3.1 Regionalplan / Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Gärtringen liegt gemäß nachrichtlicher Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 unter 2.1.1 Abs. 1 (N) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 12.11.2010 im Verdichtungsraum Stuttgart zwischen den Mittelzentren Herrenberg und Böblingen / Sindelfingen und damit direkt an der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Böblingen/Sindelfingen – Herrenberg (– Horb am Neckar). Gem. 2.5 Abs. 1 (NV) liegt die Gemeinde Gärtringen im Mittelbereich Böblingen / Sindelfingen, verfügt jedoch über keine zentralörtliche Zuordnung.



**Abbildung 2:** Regionalplan des Verbands Region Stuttgart, Raumnutzungskarte, vom 22.07.2009 (geändert 28.04.2023), mit Teilbereich 1/9 bis 9/9 in schwarz

#### Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“

Der Regionalplan Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009 (geändert 28.04.2023), des Verband Region Stuttgart, weist für den Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“ eine Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe aus. Im nördlichen Teil wird ein Schwerpunkt in Bestandsgebieten (Vorranggebiet) sowie geplante

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet) ausgewiesen. Der Bereich „Gärtringen-Ost“ stellt einen gemeinsamen Schwerpunkt für Gärtringen und Ehningen dar. Zudem wird eine Trasse für eine Ferngasleitung dargestellt, diese verläuft nördlich des Plangebietsrandes in der Böblinger Straße. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den regionalplanerischen Vorgaben.

#### Teilbereich 2/9 „Kayertäle“

Für den Teilbereich 2/9 „Kayertäle“ weist der Regionalplan Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet aus. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den regionalplanerischen Vorgaben.

#### Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“

Für den Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“ weist der Regionalplan zum Teil landwirtschaftliche Fläche und zum Teil Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet aus. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans steht die Flächennutzungsplanänderung den regionalplanerischen Vorgaben nicht entgegen.

#### Teilbereich 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“

Für den Teilbereich 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“ weist der Regionalplan Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet aus. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den regionalplanerischen Vorgaben.

#### Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“

Für den Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“ weist der Regionalplan Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet aus. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den regionalplanerischen Vorgaben.

#### Teilbereich 6/9 „Wolfäckerweg“

Für den Teilbereich 6/9 „Wolfäckerweg“ weist der Regionalplan Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet aus. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den regionalplanerischen Vorgaben.

#### Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“

Für den Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“ weist der Regionalplan Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet aus. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den regionalplanerischen Vorgaben.

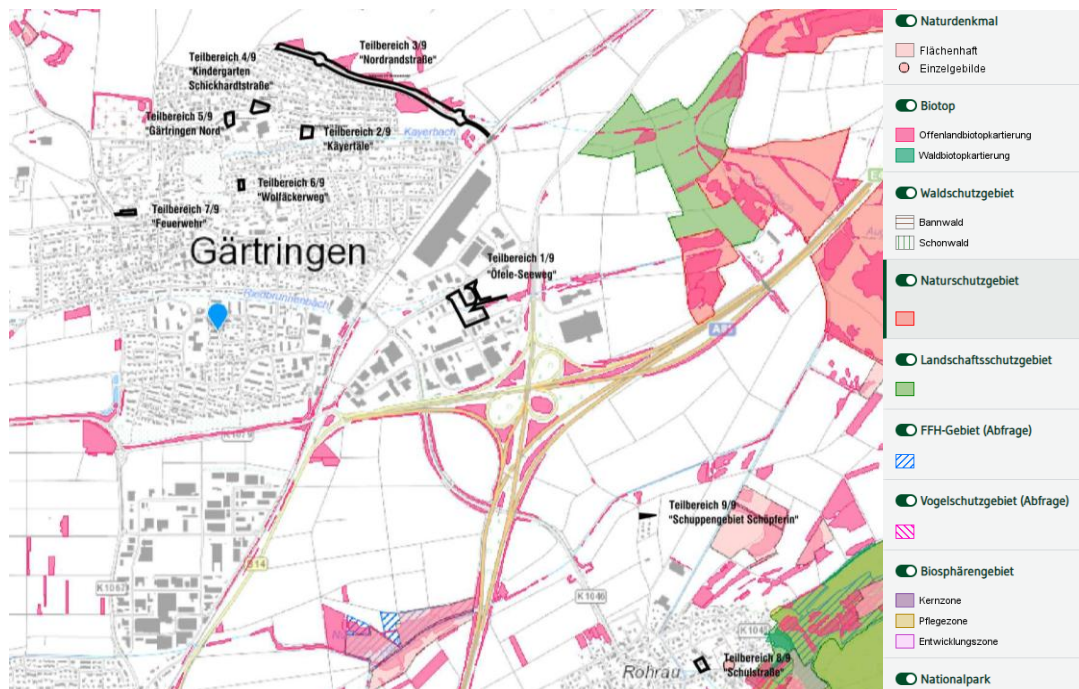
#### Teilbereich 8/9 „Schulstraße“

Für den Teilbereich 8/9 „Schulstraße“ weist der Regionalplan Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet aus. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht den regionalplanerischen Vorgaben.

#### Teilbereich 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“

Für den Teilbereich 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“ weist der Regionalplan zum Teil landwirtschaftliche Fläche aus. Die Flächennutzungsplanänderung steht den regionalplanerischen Vorgaben nicht entgegen.

## 3.2 Schutzgebiete



**Abbildung 3:** Schutzgebiete (Quelle: LUBW, zugegriffen am 04.03.2025), mit Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung in schwarz

Die Teilbereiche 2/9 „Kayertäle“; 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“; 5/9 „Gärtringen Nord“; 6/9 „Wolfäckerweg“; 7/9 „Feuerwehr“; 8/9 „Schulstraße“ und 9/9 „Schuppegebiet Schöpferin“ sind nicht von Schutzgebieten betroffen.

### Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

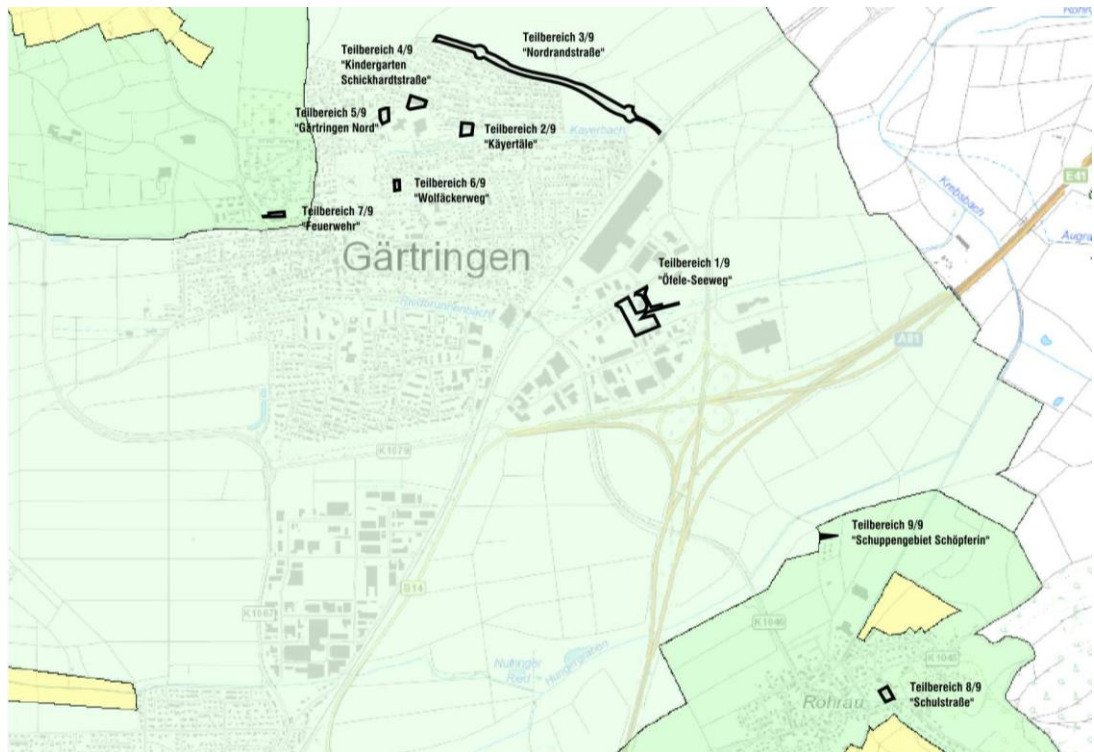
Nördlich des Riedbrunnenbachs auf dem Flrst. 1452/7 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches ein Teil des Offenlandbiotops „Hecken und Schilf-Röhricht Gärtringen Südost“ (Biotop-Nr. 173191153755). Von einer Betroffenheit ist nicht auszugehen.

### Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

In direkter Umgebung (nördlich und zum Teil südlich) befinden sich verschiedene Offenlandbiotope (Flachland-Mähwiesen). Da es sich nur um den Nachvollzug der bestehenden Verkehrsfläche handelt, ist von einer Betroffenheit nicht auszugehen.

### 3.3 Grundwasserschutz



**Abbildung 4:** Wasserschutzgebietszonen (Quelle: LUBW, zugegriffen am 05.03.2025), mit Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderungen in schwarz

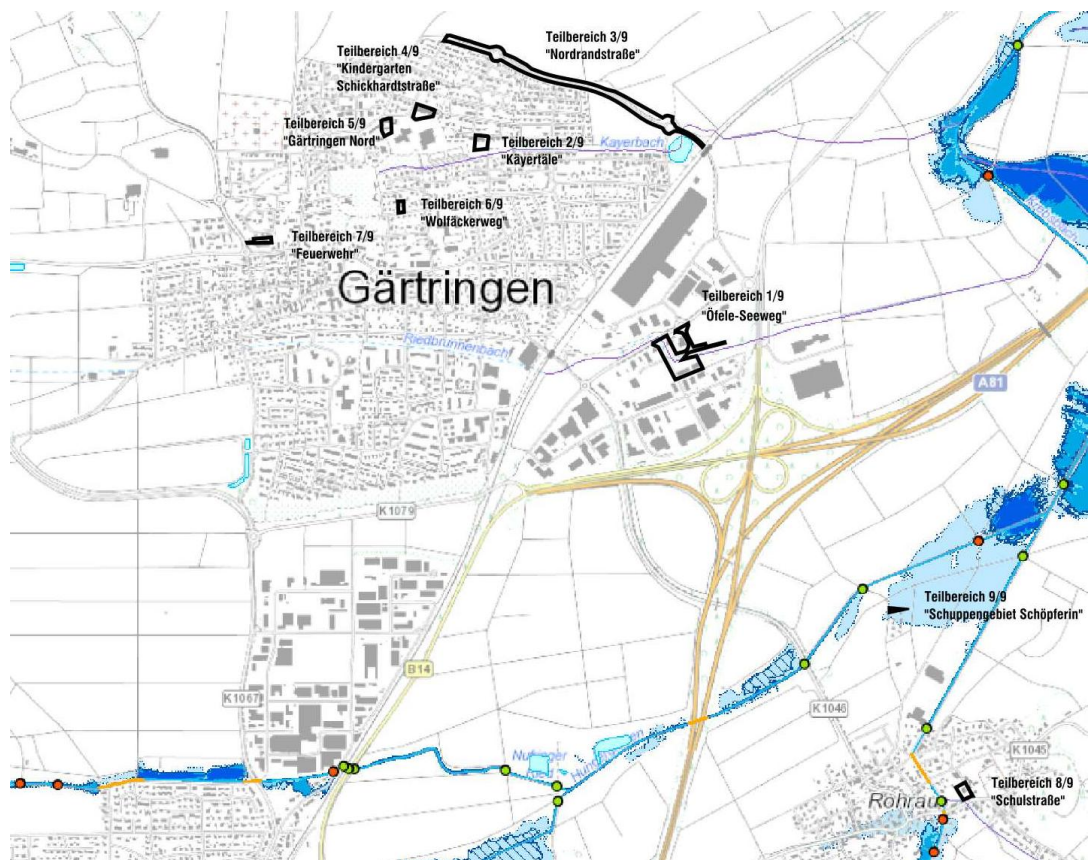
Die Teilbereiche 1/9 „Öfele-Seeweg“; 2/9 „Kayertäle“; 3/9 „Nordrandstraße“; 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“; 5/9 „Gärtringen Nord“ und 6/9 „Wolfäckerweg“ befinden sich in der Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker, Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Böblingen, (WSG-Nr. 115.110) und für die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110).

Der Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“ befindet sich in der Schutzzone III und III A des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Rück und Silbergrund Gärtringen (WSG-Nr. 115.020).

Die Teilbereich 8/9 „Schulstraße“ und 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“ befinden sich in der Schutzzone III und III A des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Nissquelle, Kellern Gärtringen (WSG-Nr. 115.023).

Die jeweiligen Rechtsverordnungen sind zu beachten.

### 3.4 Hochwasserschutz



**Abbildung 5:** Überschwemmungsgebiete (Quelle: LUBW, zugegriffen am 05.03.2025), mit Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung in schwarz

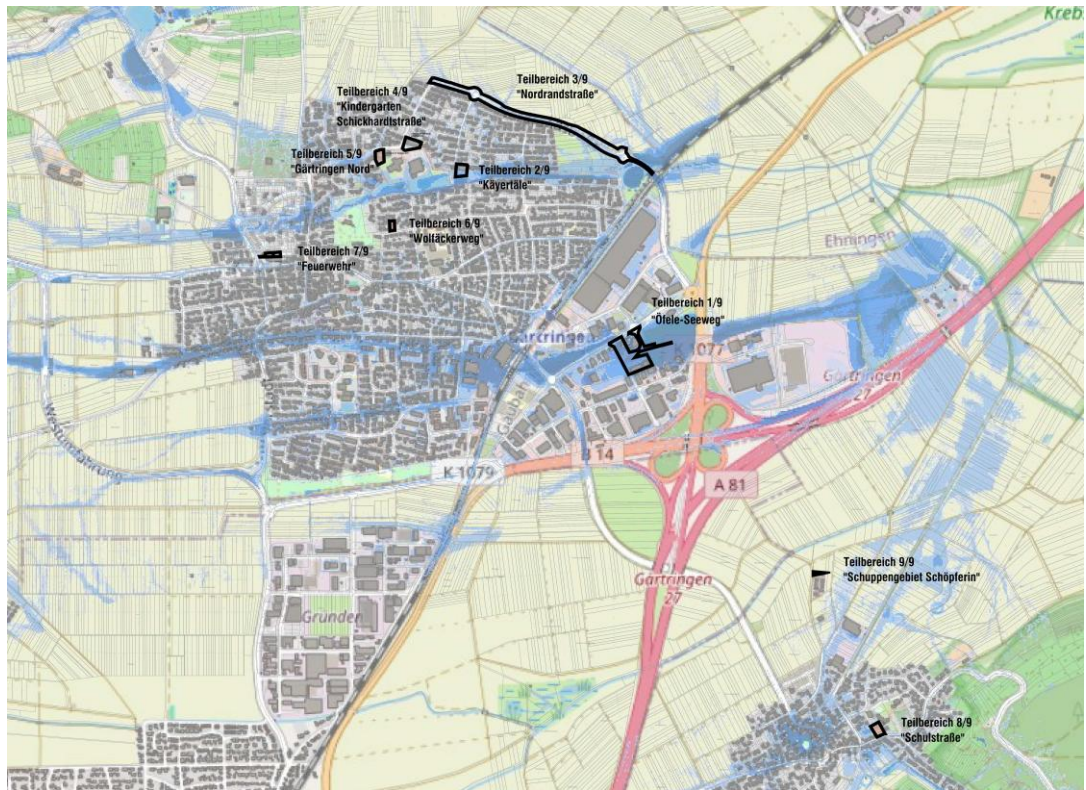
Die Teilbereiche 1/9 „Öfele-Seeweg“; 2/9 „Kayertäle“; 3/9 „Nordrandstraße“; 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“; 5/9 „Gärtringen Nord“; 6/9 „Wolfäckerweg“; 7/9 „Feuerwehr“ und 8/9 „Schulstraße“ sind nicht von Hochwasserschutzgebieten betroffen.

#### Teilbereich 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“

Gemäß Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (HWGK) wird der gesamte Planbereich bei einem extremen Hochwasser (HQ-extrem) überflutet. Da es im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nur um den Nachvollzug der vorhandenen Bebauung auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans sowie Baugenehmigungen handelt, wird von keiner Notwendigkeit zur Abhandlung auf dieser Ebene ausgegangen.

### 3.5 Starkregen

Die Gemeinde Gärtringen hat im November 2022 ein kommunales Starkregenrisikomanagement durchgeführt. Da es im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nur um den Nachvollzug der vorhandenen Bebauung auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans sowie Baugenehmigungen handelt, wird von keiner Notwendigkeit zur Abhandlung auf dieser Ebene ausgegangen.



**Abbildung 6:** Starkregenkarte extremes Ereignis (Quelle: Kommunales Starkregenrisikomanagement, zugegriffen am 01.08.2025), mit Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung in schwarz

## 4 Gutachten / Untersuchungen

Es handelt sich bei der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2005 lediglich um den Nachvollzug an den bereits entstandenen Bestand, an die genehmigte Nutzung und an die rechtskräftigen Bebauungspläne. Es handelt sich nicht um Neudarstellungen.

Die Umweltbelange für die einzelnen Bebauungsplanbereiche werden nicht erneut im Detail geprüft, da die jeweiligen Verfahren im Regelverfahren durchgeführt wurden und die Bebauungspläne rechtskräftig sind. Des Weiteren liegen für die vorhandenen Bebauungen die Baugenehmigungen vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange bereits im Rahmen der jeweiligen Verfahren entsprechend berücksichtigt wurden.

## 5 Nachvollzug / Flächenbilanz

### 5.1 Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“

Das Plangebiet (Teilbereich 1/9) befindet sich im Südosten der Gemeinde Gärtringen, innerhalb eines bestehenden großflächigen Gewerbegebiets mit zahlreichen namhaften Firmen, welches sich südöstlich der Bahnlinie entwickelt hat. Durch die Nähe zur Autobahn A 81, Bundesstraße B 14 und Kreisstraße K 1077 und in direkter Nähe zur Autobahnausfahrt „Gärtringen“ ist das Plangebiet sehr gut erschlossen.

Im Flächennutzungsplan 2005 sind die Verkehrswege (Geplante Verkehrsfläche) und die landwirtschaftlichen Flächen rund um den Riedbrunnenbach sowie Gewerbegebietsflächen abweichend zur Bestandssituation dargestellt.

Südlich des Riedbrunnenbachs (Flrst. 1469/2; 1469/3; 1469/4; 1469; 1469/1) befinden sich bereits entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan zwei Gewerbebetriebe mit Gebäuden und versiegelten Hofflächen. Auch nördlich der Erich-Kiefer-Straße (Flrst. 1452/1) überschreitet die tatsächliche Gewerbefläche die bislang im FNP dargestellte Fläche. Die tatsächliche Bebauung und Nutzung der Flächen entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Straßwiesen“, i.K.g. 11.03.1999 in diesem Bereich.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans, das Kataster sowie die tatsächlichen Nutzungen angepasst und berichtigt.

	<b>11. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>18. Änderung des Flächennutzungsplans</b>
Plangebiet der FNP-Änderung	1,26 ha	1,26 ha
<i>davon</i>		
Gewerbliche Bauflächen	0,23 ha	0,58 ha
Fläche für Verkehr	0,1 ha	0,35 ha
Fläche für Versorgung	-	0,08 ha
Wasserflächen	0,07 ha	0,07 ha
Fläche für Landwirtschaft	0,86 ha	0,16 ha

## 5.2 Teilbereich 2/9 „Kayertäle“

Das Plangebiet 2/9 „Kayertäle“ befindet sich im Wohngebiet „Kayertäle“ im Norden Gärtringens. Südlich angrenzend zum Plangebiet liegt der Kayerbach.

Im Flächennutzungsplan 2005 (11. Änderung i.K.g. 26.05.2025) ist eine Geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Abweichend zur Flächennutzungsplandarstellung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Wohngebiet Kayertäle, 1. Änderung“ i.K.g. 12.04.2006 eine Gemeinbedarfsfläche fest. Auf dem Grundstück befindet sich der Kindergarten Kayertäle.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie an die tatsächliche Nutzung als Kindergarten angepasst und berichtigt.

Der Gemeinde ist es wichtig, dass die Gemeinbedarfsflächen als solche im Flächennutzungsplan verortet sind.

	<b>11. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>18. Änderung des Flächennutzungsplans</b>
Plangebiet der FNP-Änderung	0,2 ha	0,2 ha
<i>davon</i>		
Geplante Wohngebietsfläche	0,2 ha	-
Gemeinbedarf	-	0,2 ha

### 5.3 Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“

Das Plangebiet 3/9 „Nordrandstraße“ befindet sich am nördlichen Ortsrand von Gärtringen und beinhaltet die Verkehrsfläche der Nordrandstraße.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (11. Änderung i.K.g. 26.05.2025) ist bislang eine geplante Wohnbaufläche, eine geplante Hauptverkehrsstraße sowie landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Abweichend zur Flächennutzungsplandarstellung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Kayertäle, 1. Änderung“ i.K.g. 12.04.2006 eine Verkehrsfläche fest und wurde den Festsetzungen entsprechend umgesetzt. Eine Umlegung bzw. Anpassung des Katasters hat stattgefunden.

Aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung (in Zukunft Weiterführung der Ortsumfahrung) soll die Nordrandstraße im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße dargestellt sein. Die Flächen, die nicht für die Herstellung der Verkehrsflächen benötigt wurden, werden zukünftig als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Es wird ergänzend angemerkt, dass die bestehende Straße (Nordrandstraße) bislang als Geplante Hauptverkehrsstraße/ Geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt wird. Zukünftig soll diese korrekt als (bestehende) Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Es handelt sich lediglich um eine graphische Anpassung (siehe Planteil, für den Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“).

Bauliche Änderungen der Nordrandstraße sind hier derzeit nicht geplant und vorgesehen. Auch eine Umwidmung der Straße zur Kreisstraße wird dadurch nicht vorgenommen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans, das Kataster sowie an die tatsächlichen Nutzungen angepasst und berichtigt.

	<b>11. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>18. Änderung des Flächennutzungsplans</b>
Plangebiet der FNP-Änderung	2,35 ha	2,35 ha
<i>davon</i>		
Wohnbaufläche	2,16 ha	-
Verkehrsfläche	-	2,07 ha
Landwirtschaftliche Fläche	0,19 ha	0,27 ha

#### 5.4 Teilbereich 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“

Das Plangebiet 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“ befindet sich im Wohngebiet „Kayertäle“ im Norden Gärtringens. Südlich angrenzend zum Plangebiet liegt die Theodor-Heuss-Schule sowie Sportanlagen.

Im Flächennutzungsplan (11. Änderung i.K.g. 26.05.2025) sind bislang eine geplante Wohnbaufläche sowie eine Verkehrsfläche festgesetzt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Kayertäle, 1. Änderung“ i.K.g. 12.04.2006 setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Auf dem Grundstück befindet sich die Kindertagesstätte Schickhardtstraße Schatzkiste. Der am 28.03.2013 genehmigt Bauantrag beinhaltet die Genehmigung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sowie der geänderten Verkehrsfläche. Eine Umlegung bzw. Anpassung des Katasters hat stattgefunden, die Verkehrsfläche wurde zurückgenommen.

Der Gemeinde ist es wichtig, dass die Gemeinbedarfsflächen als solche im Flächennutzungsplan verortet sind.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an das Kataster sowie an die realisierte Nutzungen (Gemeinbedarf) angepasst und berichtigt.

	11. Änderung des Flächennutzungsplans	18. Änderung des Flächennutzungsplans
Plangebiet der FNP-Änderung	0,25 ha	0,25 ha
<i>davon</i>		
Wohnbaufläche	0,21 ha	-
Verkehrsfläche	0,04 ha	-
Gemeinbedarf – Soziale Zwecke	-	0,25 ha

#### 5.5 Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“

Das Plangebiet 5/9 „Gärtringen Nord“ befindet sich im Norden Gärtringens. Östlich angrenzend zum Plangebiet liegt die Theodor-Heuss-Schule sowie Sportanlagen.

Im Flächennutzungsplan ist bislang eine Gemeinbedarfsfläche für Schule sowie Sportliche Zwecke dargestellt.

Abweichend zur Flächennutzungsplandarstellung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Gärtringen Nord“ i.K.g. 18.11.1982 ein Allgemeines Wohngebiet fest und wurde den Festsetzungen entsprechend umgesetzt. Hier ist Wohnbebauung entstanden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie an die tatsächliche Nutzung als Wohngebiet angepasst und berichtigt.

	<b>11. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>18. Änderung des Flächennutzungsplans</b>
Plangebiet der FNP-Änderung	0,17 ha	0,17 ha
<i>davon</i>		
Gemeinbedarf – Schule/ sportliche Zwecke	0,17 ha	-
Wohnbaufläche	-	0,17 ha

## 5.6 Teilbereich 6/9 „Wolfäckerweg“

Das Plangebiet 6/9 „Wolfäckerweg“ liegt in der Ortsmitte von Gärtringen in einem Wohngebiet.

Im Flächennutzungsplan ist bislang eine Gemeinbedarfsfläche Kirche festgesetzt.

Abweichend zur Flächennutzungsplandarstellung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Zwischen Wolfäckerweg, Finkenweg, Vogelsang“ i.K.g. 27.08.1998 ein Allgemeines Wohngebiet fest und wurde den Festsetzungen entsprechend umgesetzt. Die vorhandene Bebauung stellt eine Wohnnutzung dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie an die tatsächliche Nutzung als Wohngebiet angepasst und berichtigt.

	<b>11. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>18. Änderung des Flächennutzungsplans</b>
Plangebiet der FNP-Änderung	0,07 ha	0,07 ha
<i>davon</i>		
Gemeinbedarf - Kirche	0,07 ha	-
Wohnbaufläche	-	0,07 ha

## 5.7 Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“

Das Plangebiet 7/9 „Feuerwehr“ befindet sich in der Ortsmitte im westlichen Bereich an der Kreuzung der Bismarckstraße mit der Deufringer Straße.

Im Flächennutzungsplan ist bislang eine Wohngebietsfläche festgesetzt. Südlich befindet sich eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr.

Abweichend zum Flächennutzungsplandarstellung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Lammtal, 1.Änderung“ i.K.g. 21.03.2019 auch für das Flrst. 3176/5 ein Gemeinbedarfsfläche fest. Das Gebäude der Feuerwehr wurde den Festsetzungen entsprechend umgesetzt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie an die tatsächliche Nutzung als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr angepasst und berichtigt.

	<b>11. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>18. Änderung des Flächennutzungsplans</b>
Plangebiet der FNP-Änderung	0,1 ha	0,1 ha
<i>davon</i>		
Wohngebietsfläche	0,1 ha	-
Gemeinbedarf - Feuerwehr	-	0,1 ha

## 5.8 Teilbereich 8/9 „Schulstraße“

Das Plangebiet 8/9 „Schulstraße“ befindet sich zentral im Ortsteil Rohrau. Östlich angrenzend liegt die Joseph-Haydn-Schule.

Im Flächennutzungsplan ist bislang im nördlichen Bereich eine Gemeinbedarfsfläche für die Schule und im südlichen Bereich eine gemischte Baufläche festgesetzt.

Abweichend zum Flächennutzungsplandarstellung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Marderäcker“ i.K.g. 17.12.1998 ein Allgemeines Wohngebiet fest und wurde den Festsetzungen entsprechend umgesetzt. Die vorhandene Bebauung stellt eine Wohnnutzung dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie an die tatsächliche Nutzung als Wohngebiet angepasst und berichtigt.

	<b>11. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>18. Änderung des Flächennutzungsplans</b>
Plangebiet der FNP-Änderung	0,18 ha	0,18 ha
<i>davon</i>		
Gemeinbedarf – Soziale	0,08 ha	-

Zwecke		
Mischgebietsfläche	0,10 ha	-
Wohnbaufläche	-	0,18 ha

## 5.9 Teilbereich 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“

Das Plangebiet 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“ befindet sich nördlich des Orts- teils Rohrau im Außenbereich. Es grenzt nördlich an das bestehende Schuppen- gebiet bzw. Kleingärstensiedlung an.

Im Flächennutzungsplan ist bislang Landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Abweichend zur Flächennutzungsplandarstellung setzt der rechtskräftige Bebau- ungsplan „Schuppengebiet Schöpferin“ i.K.g. 10.03.2005 ein Sondergebiet Schuppengebiet fest und wurde den Festsetzungen entsprechend umgesetzt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Zuge des Nachvollzugs an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie an die tat- sächliche Nutzung als Schuppengebiet angepasst und berichtigt.

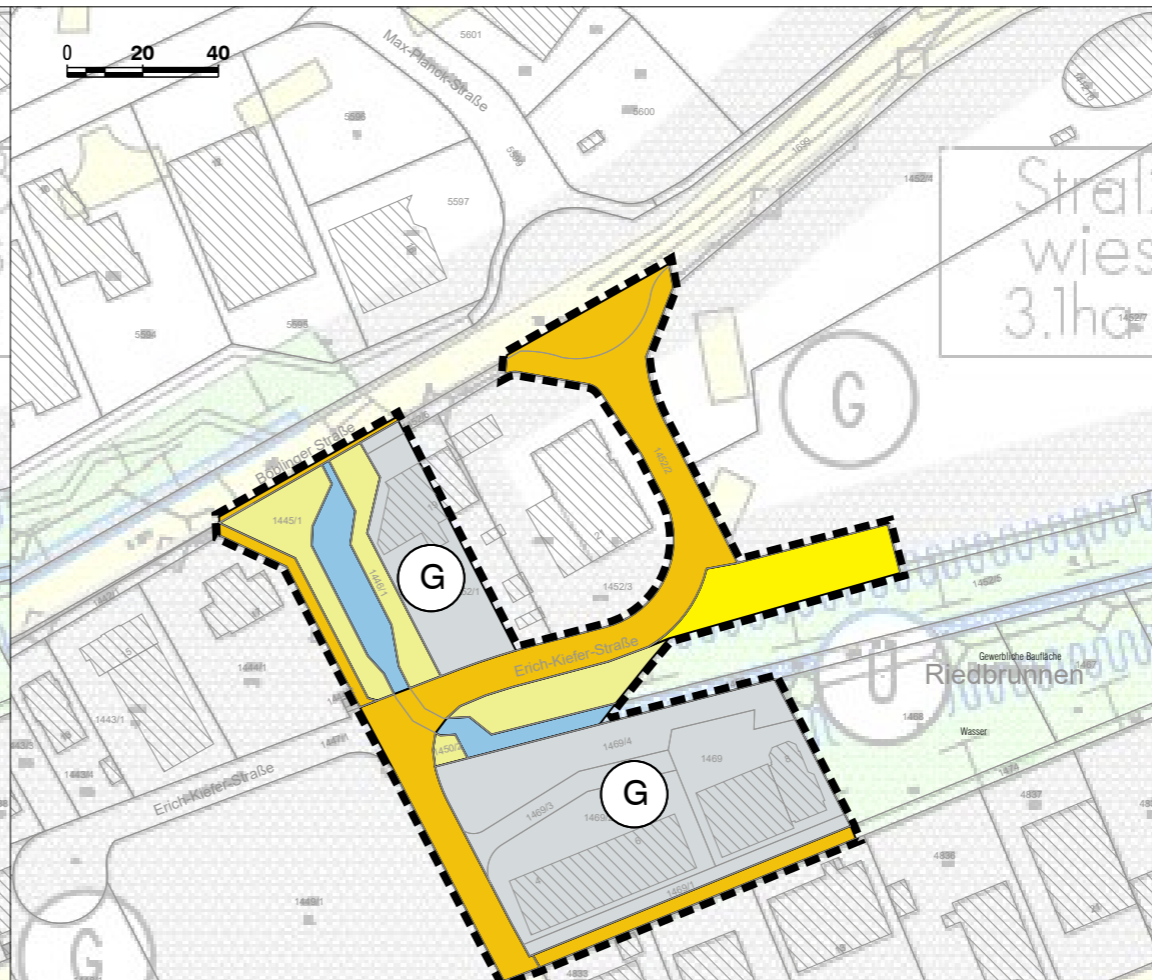
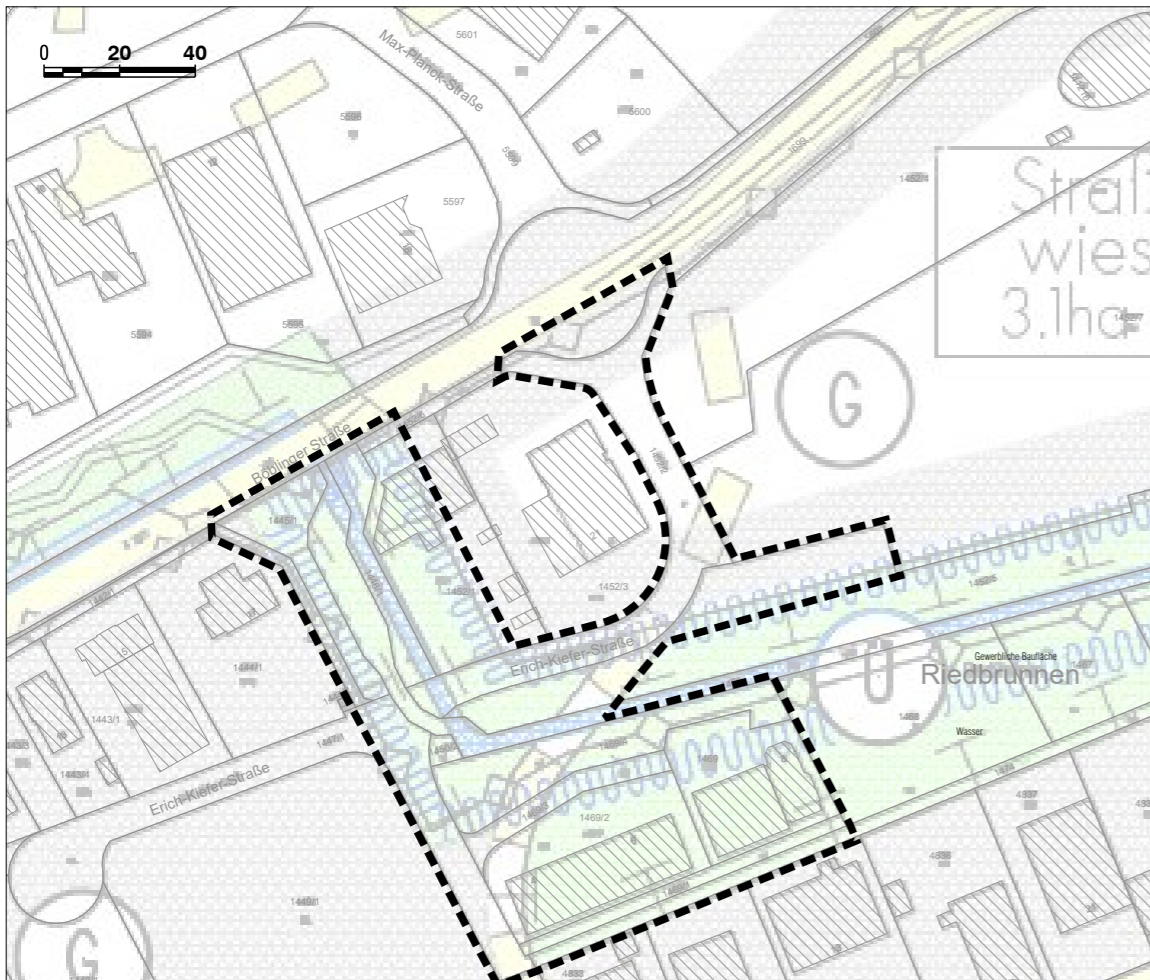
	11. Änderung des Flächennutzungsplans	18. Änderung des Flächennutzungsplans
Plangebiet der FNP- Änderung	0,03 ha	0,03 ha
<i>davon</i>		
Landwirtschaftliche Fläche	0,03 ha	-
Sonderbaufläche	-	0,03 ha

## 6 Verwirklichung

Es handelt sich um eine Änderung des Flächennutzungsplans als **Nachvollzug** zur Anpassung an den tatsächlichen Bestand, an die genehmigten Nutzungen und an die rechtskräftigen Bebauungspläne. Es handelt sich somit explizit **nicht** um Neudarstellungen, die zu einer Neubebauung / Neunutzung der Grundstücke führen können.

Gemeindeverwaltungsverband Gärtringen / Ehningen  
 Gärtringen, den

.....  
 Thomas Riesch, Bürgermeister und stvl. Verbandsvorsitzender



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 1/9 "Öfele-Seeweg"

Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

- Bauflächen, Baugebiete § 5(2)1 BauGB**  
 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN §1 Abs.1 Nr.3 BauNVO  
 C
- Verkehrsflächen § 5(2)3 BauGB**  
 GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE  
 HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 5(2)7 und (4) BauGB**  
 WASSERFLÄCHEN  
 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft § 5(2)9 BauGB**  
 LANDWIRTSCHAFT §3 Abs.2 Nr.9a BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5(2)10 BauGB**  
 UMGRENZUNG

**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 1/9 "Öfele-Seeweg"

**Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- Gewerbliche Baufläche
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)  
 Hauptverkehrsstraße
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)  
 Fläche für Versorgung - Regenrückhaltebecken
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)  
 Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a und b, BauGB)  
 Fläche für Landwirtschaft

**Gesetzliche Grundlagen:**

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche 1/9: Gesamtfläche	ca. 1,26 ha ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurf: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss:	.....

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).

Verwaltungsgemeinschaft ....., den **Thomas Riesch,**  
 Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender

Genehmigungserlass:  
 § 6 Abs. 1 BauGB .....

Öffentliche Bekanntmachung:  
 § 6 Abs. 5 BauGB .....

Inkrafttreten:  
 § 6 Abs. 5 BauGB .....

Maßstab 1: 2.000

Gemeindeverwaltungsverband  
**GÄRTRINGEN/ EHNINGEN**

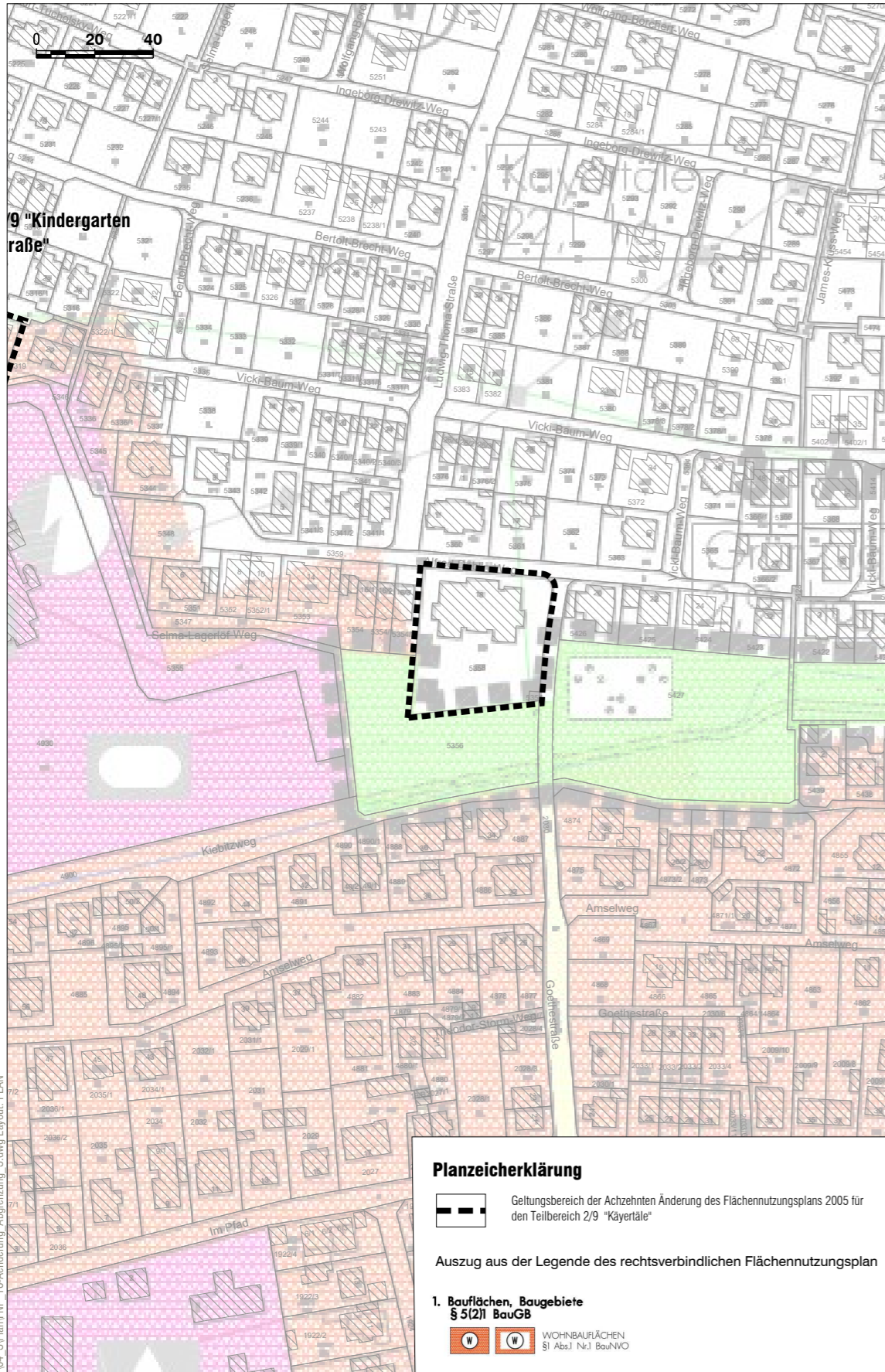
18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005  
 für den Teilbereich 1/9  
 "Öfele-Seeweg"  
 vom 13.02.2026

Auszug aus der Elften Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen  
 öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025

Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich "Öfele-Seeweg"

**baldauf**  
 ARCHITEKTEN  
 STÄDTPLÄNER

**Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH**  
 Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
 Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
 Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
 www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de



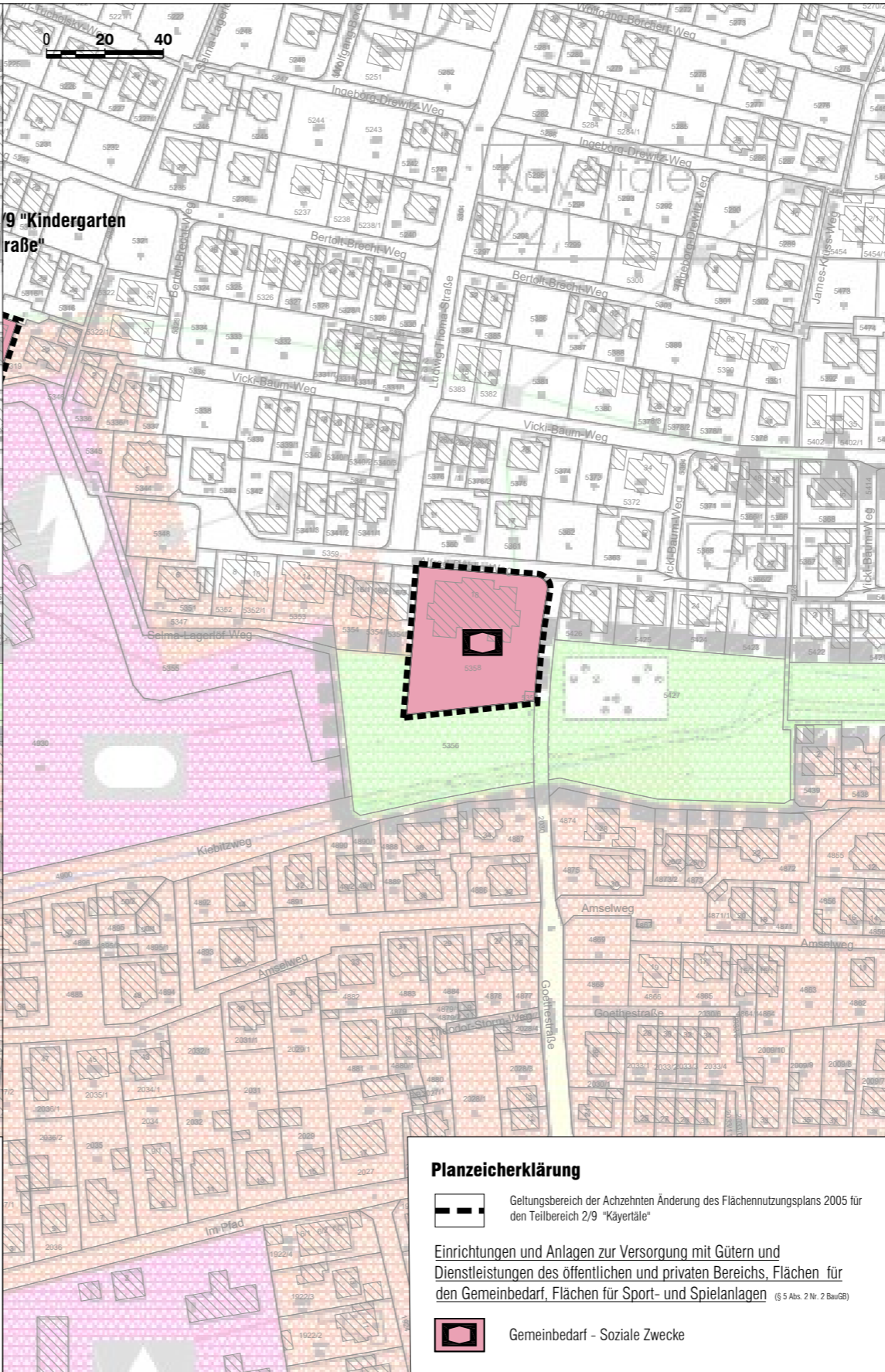
**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 2/9 "Kayertäle"

Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

**1. Bauflächen, Baugebiete § 5(2) BauGB**

**WOHNBAUFLÄCHEN** § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 2/9 "Kayertäle"

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Gemeinbedarf - Soziale Zwecke

Auszug aus der Elften Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025

Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich "Kayertäle"

**Gesetzliche Grundlagen:**

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche 2/9: Gesamtfläche	ca. 0,02 ha ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss:	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Verwaltungsgemeinschaft ....., den	Thomas Riesch, Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1: 2.000

Gemeindeverwaltungsverband  
**GÄRTRINGEN/ EHNINGEN**

18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 für den Teilbereich 2/9 "Kayertäle" vom 13.02.2026

**baldauf**  
ARCHITEKTEN  
STÄDTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

S:\daten\STADT-LP\333 Gärtringen\333-029 18-Änderung\_FNP\FNP04\_SPlan\FNP 18-Änderung\_S.dwg Layout-PLAN



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 3/9 "Nordrandstraße"

Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

**1. Bauflächen, Baugebiete § 5(2)1 BauGB**

WOHNBAUFLÄCHEN § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO

**3. Verkehrsflächen § 5(2)3 BauGB**

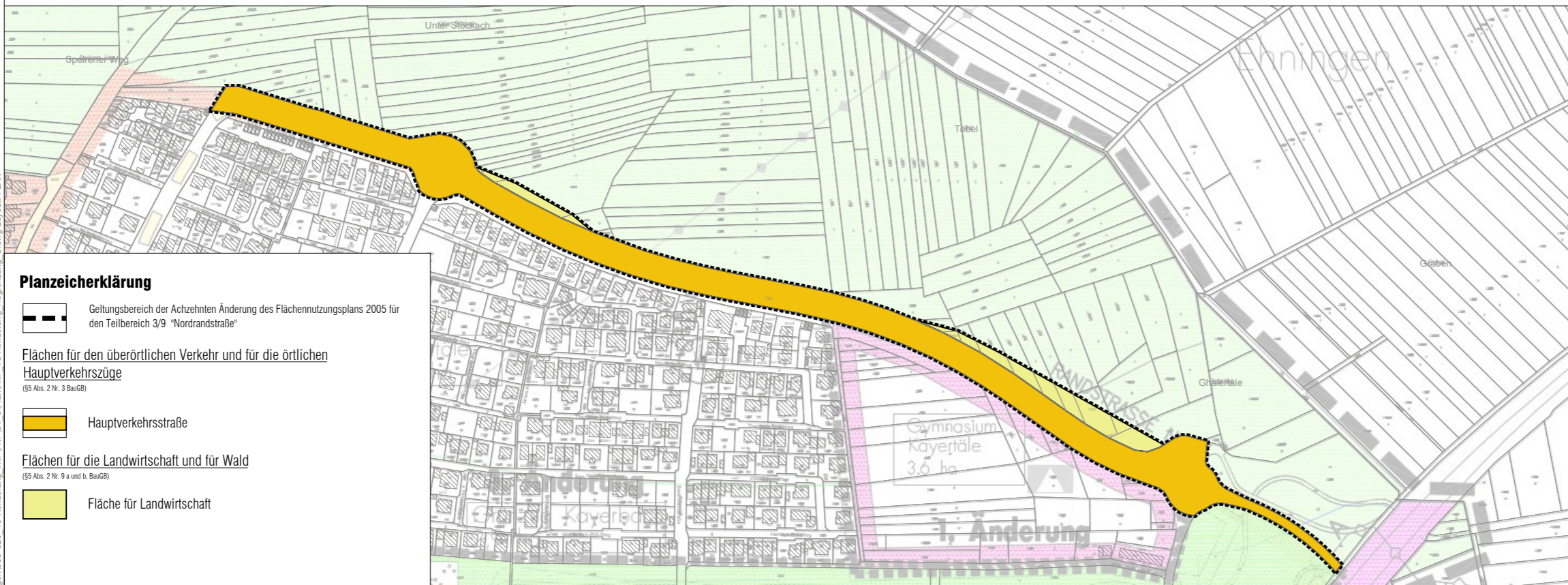
GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE

HAUPTVERKEHRSTRASSEN

**8. Flächen für Land- und Forstwirtschaft § 5(2)9 BauGB**

LANDWIRTSCHAFT § 5 Abs.2 Nr.9a BauNVO

Auszug aus der Elften Änderung des Flächennutzungsplan 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 3/9 "Nordrandstraße"

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**

Hauptverkehrsstraße

**Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a und b, BauGB)**

Fläche für Landwirtschaft

Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich "Nordrandstraße"

**Gesetzliche Grundlagen:**

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche 3/9: Gesamtfläche	ca. 2,35 ha ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss:	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Verwaltungsgemeinschaft ....., den	Thomas Riesch, Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1: 4.000



Gemeindeverwaltungsverband

GÄRTRINGEN/ EHNINGEN

18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005

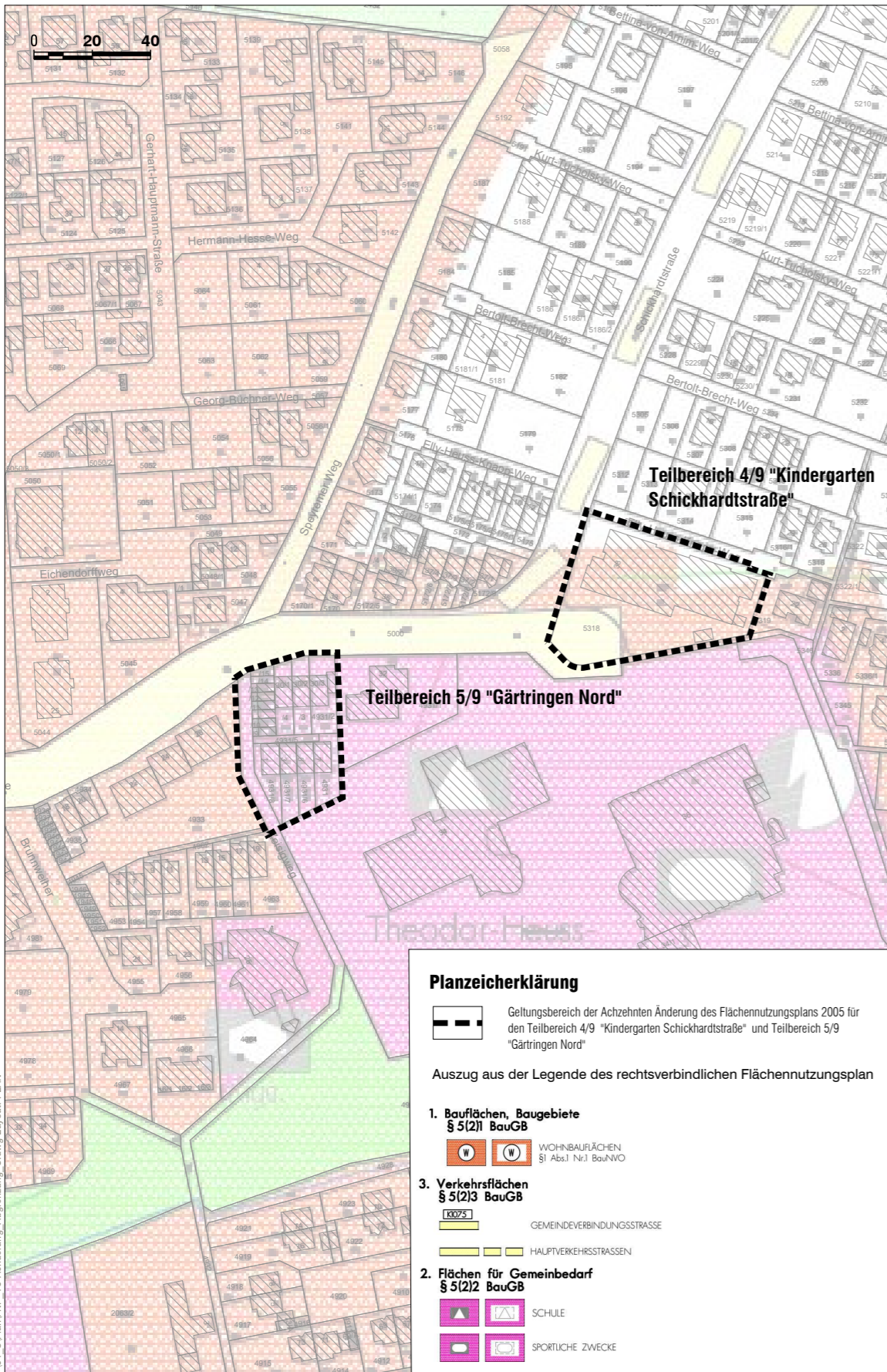
für den Teilbereich 3/9

"Nordrandstraße"

vom 13.02.2026

**baldauf**  
ARCHITEKTEN  
STÄDTPLÄNER

**Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH**  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achteenth Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 4/9 "Kindergarten Schickhardtstraße" und Teilbereich 5/9 "Gärtringen Nord"

Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

**1. Bauflächen, Baugebiete**

§ 5(2)1 BauGB



WOHNBAUFLÄCHEN  
§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO

**3. Verkehrsflächen**

§ 5(2)3 BauGB



GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE



HAUPTVERKEHRSTRASSEN

**2. Flächen für Gemeinbedarf**

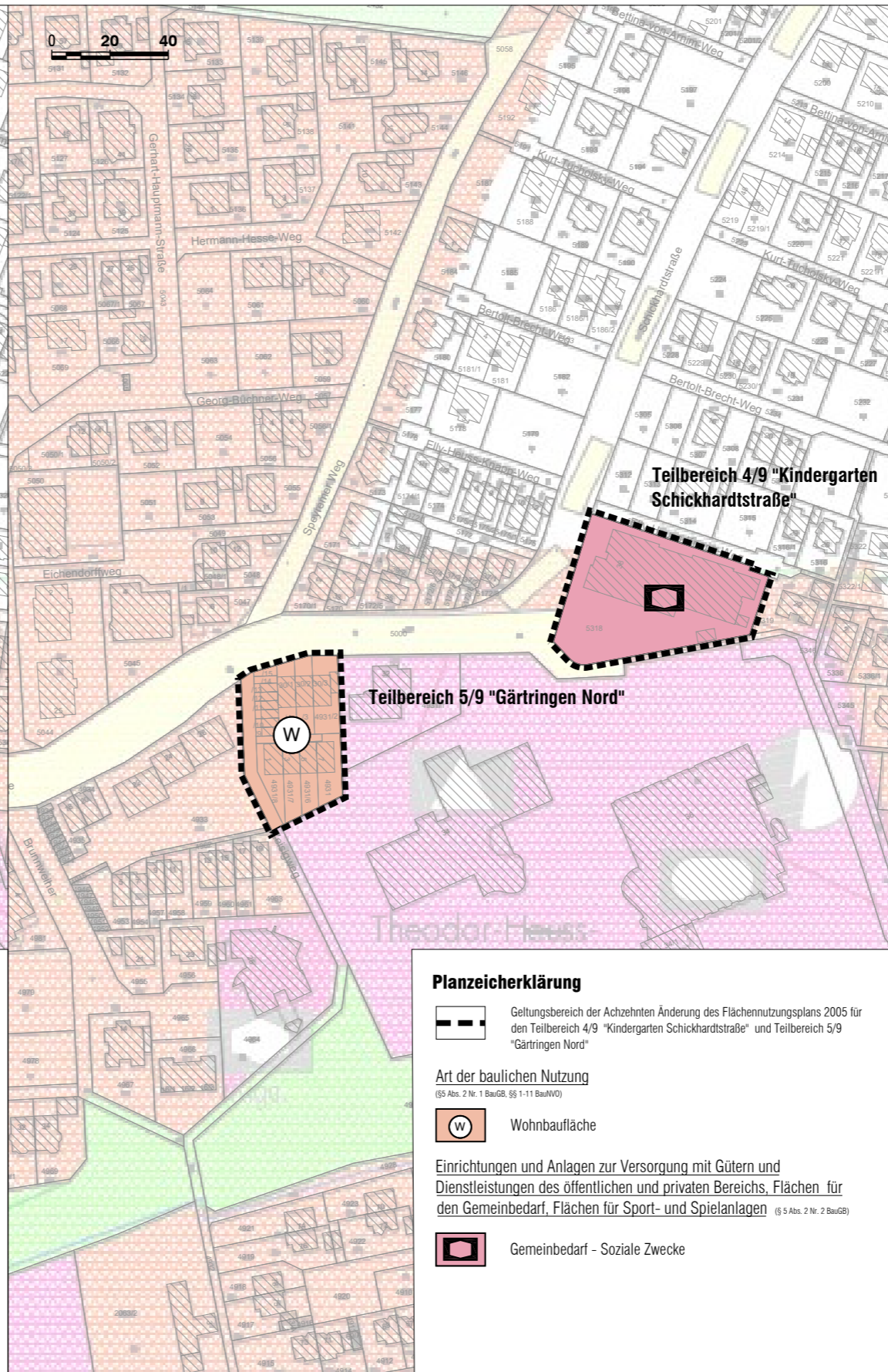
§ 5(2)2 BauGB



SCHULE



SPORTLICHE ZWECKE



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achteenth Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 4/9 "Kindergarten Schickhardtstraße" und Teilbereich 5/9 "Gärtringen Nord"

**Art der baulichen Nutzung**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Wohnbaufläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Gemeinbedarf - Soziale Zwecke

Auszug aus der Elften Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025

Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich "Kindergarten Schickhardtstraße" und "Gärtringen Nord"

**Gesetzliche Grundlagen:**  
 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.  
 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.  
 PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche 4/9:	ca. 0,25 ha
Fläche 5/9:	ca. 0,17 ha
Gesamtfläche	ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss:	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Verwaltungsgemeinschaft ....., den	Thomas Riesch, Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1: 2.000



Gemeindeverwaltungsverband

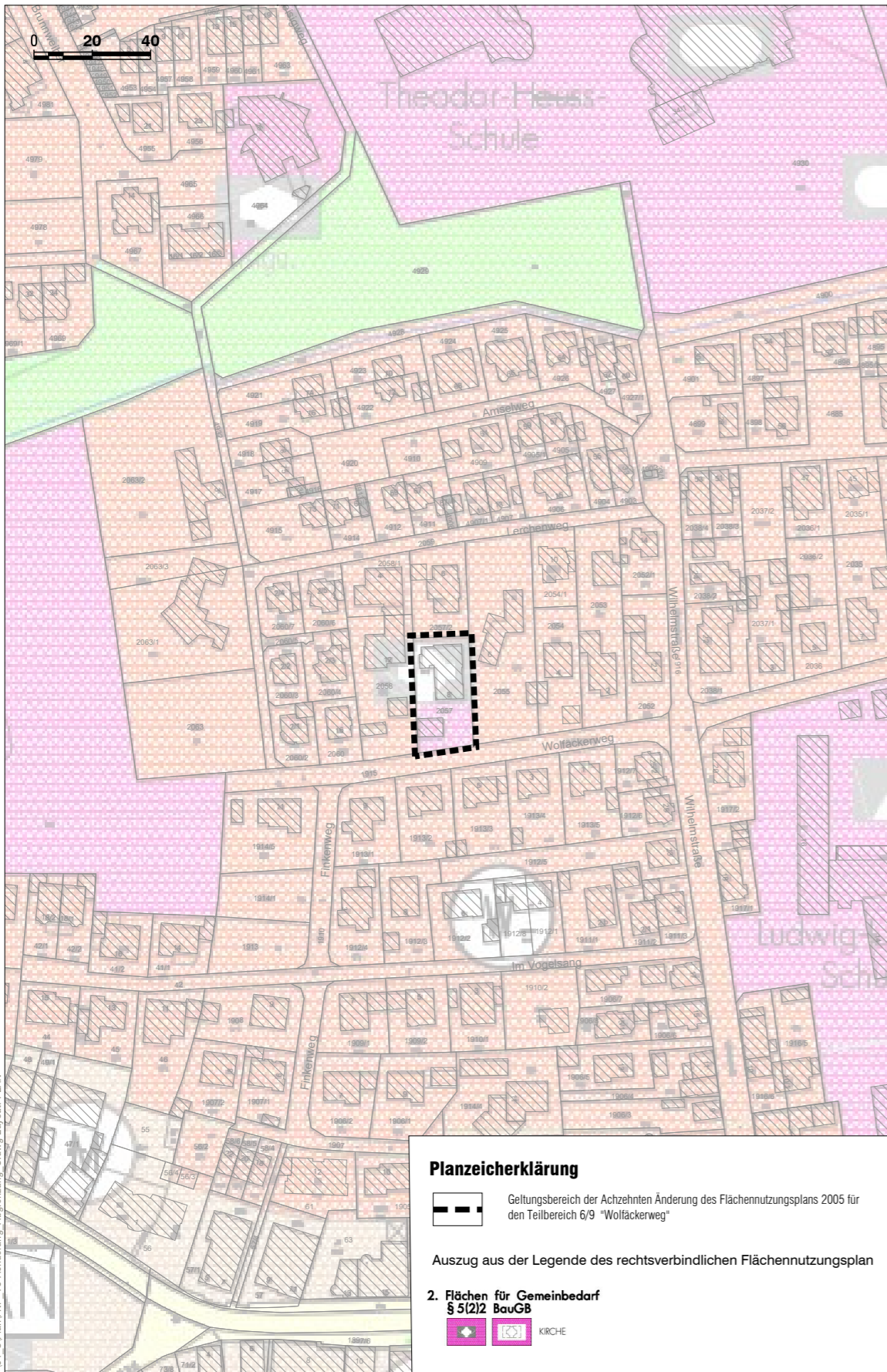
GÄRTRINGEN/ EHNINGEN

18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 für den Teilbereich 4/9 "Kindergarten Schickhardtstraße" und 5/9 "Gärtringen Nord"

vom 13.02.2026

**baldauf**  
ARCHITEKTEN  
STADTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
 Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
 Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
 Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
 www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de



**Planzeicherklärung**



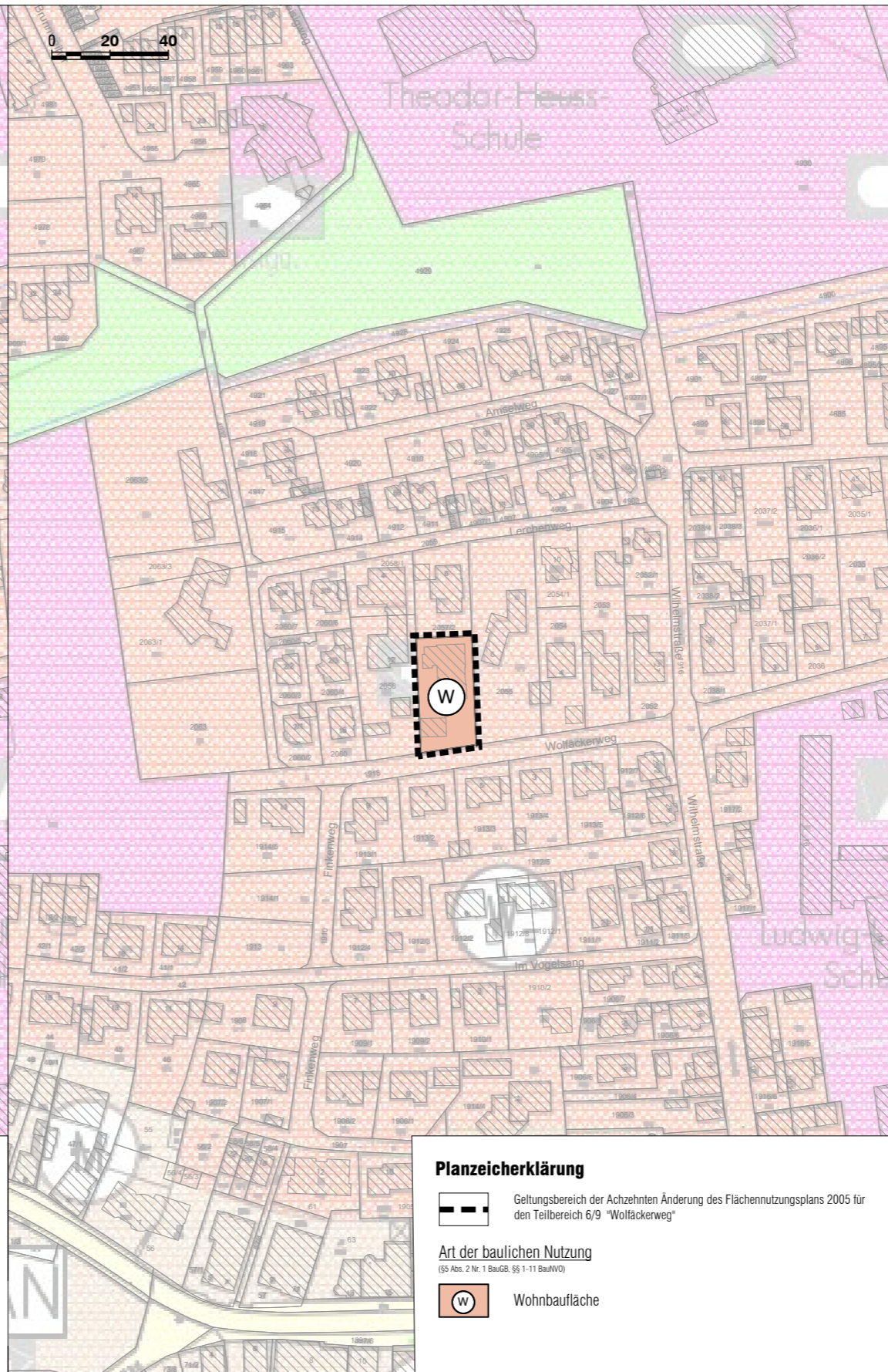
Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 6/9 "Wolfäckerweg"

Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

**2. Flächen für Gemeinbedarf § 5(2)2 BauGB**



KIRCHE



**Planzeicherklärung**



Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 6/9 "Wolfäckerweg"

**Art der baulichen Nutzung**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Wohnbaufläche

Auszug aus der Elften Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025

Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich "Wolfäckerweg"

<b>Gesetzliche Grundlagen:</b>	
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.	
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.	
PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.	
Fläche 6/9: Gesamtfläche	ca. 0,07 ha ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss: .....	
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Verwaltungsgemeinschaft ....., den	Thomas Riesch, Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1: 2.000

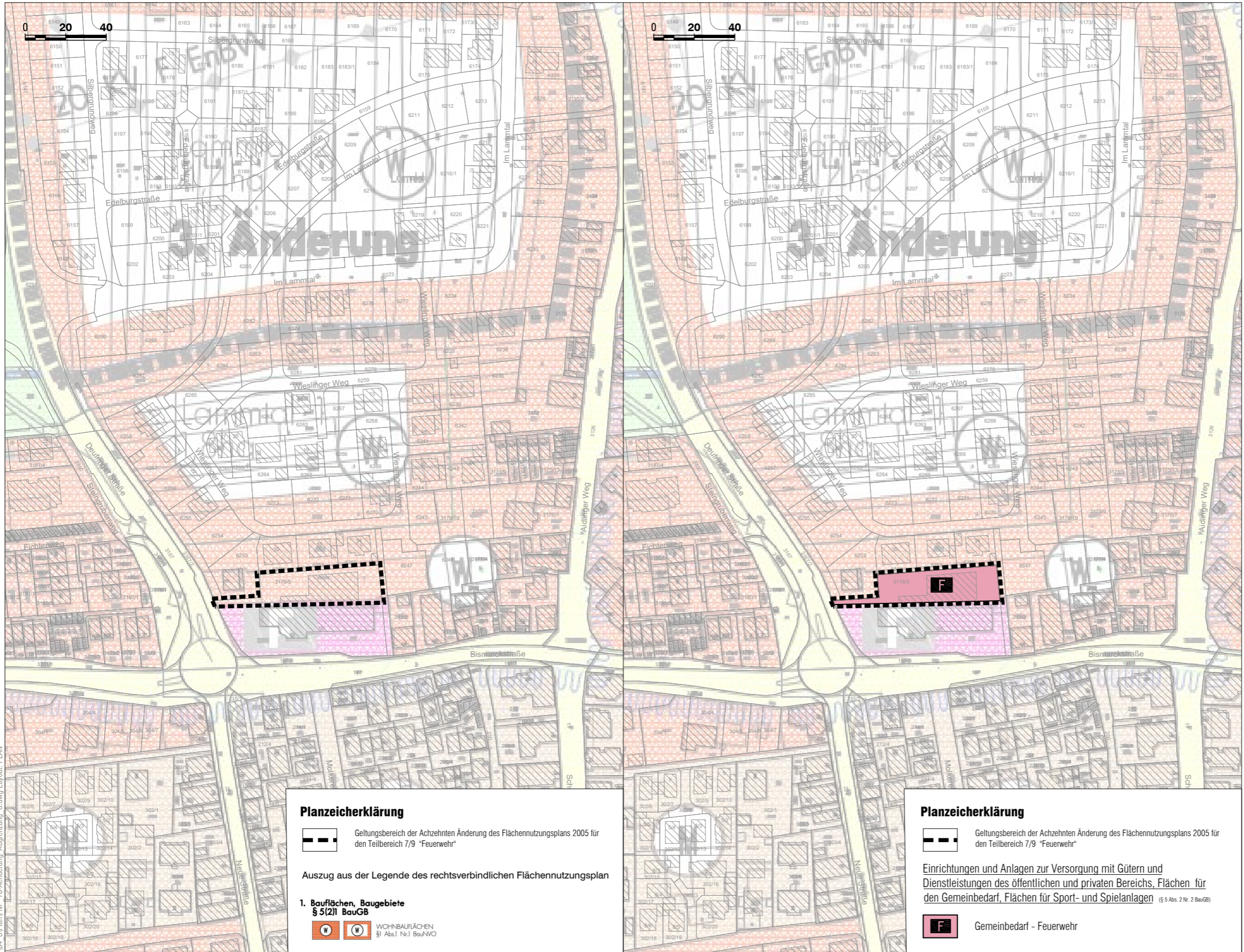


Gemeindeverwaltungsverband  
GÄRTRINGEN/ EHNINGEN

18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 für den Teilbereich 6/9 "Wolfäckerweg" vom 13.02.2026

**baldauf**  
ARCHITEKTEN  
STÄDTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achteenth Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 7/9 "Feuerwehr"

Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

**1. Bauflächen, Baugebiete**  
§ 5(2) BauGB

WOHNBAUFLÄCHEN  
§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO

**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achteenth Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 7/9 "Feuerwehr"

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Gemeinbedarf - Feuerwehr

Auszug aus der Elften Teiländerung des  
**Flächennutzungsplan 2005** des  
 Gemeindeverwaltungsverbandes  
 Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen  
 öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025

Achtzehnte Änderung des  
**Flächennutzungsplans 2005**  
 für den Teilbereich  
**"Feuerwehr"**

**Gesetzliche Grundlagen:**

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche 7/9: Gesamtfläche	ca. 0,1 ha ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss:	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Verwaltungsgemeinschaft ....., den	Thomas Riesch, Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1: 2.000

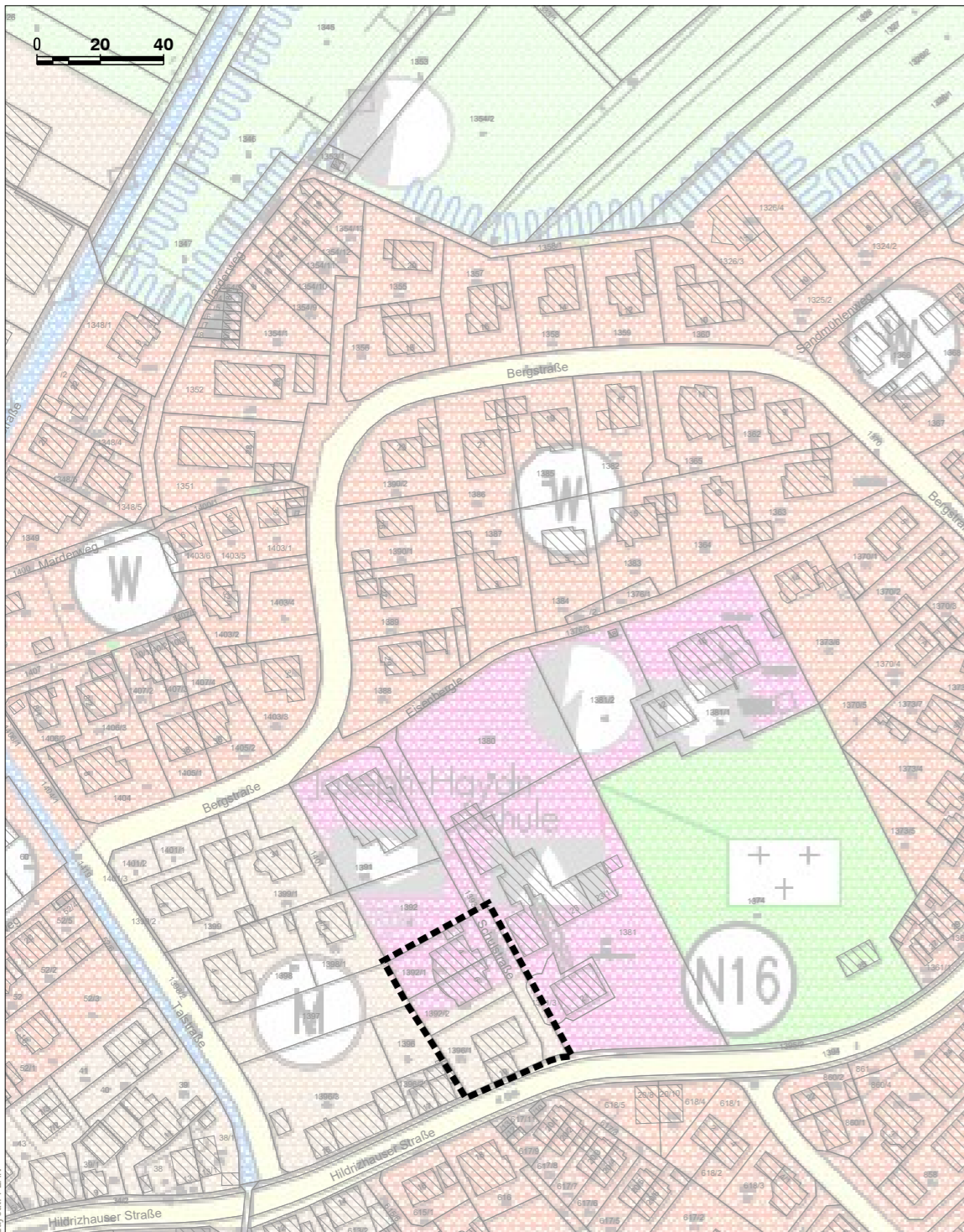
Gemeindeverwaltungsverband  
**GÄRTRINGEN/ EHNINGEN**

18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005  
 für den Teilbereich 7/9  
 "Feuerwehr"  
 vom 13.02.2026

**baldauf**  
 ARCHITEKTEN  
 STADTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
 Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
 Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
 Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
 www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

S:\daten\STADT-LP\333 Gärtringen\333-029 18-Änderung\_FNP\FNP04\_SPlan\FNP 18-Änderung\_Abrgrenzung\_Schw Layout-PLAN



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achteenth Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 8/9 "Schulstraße"

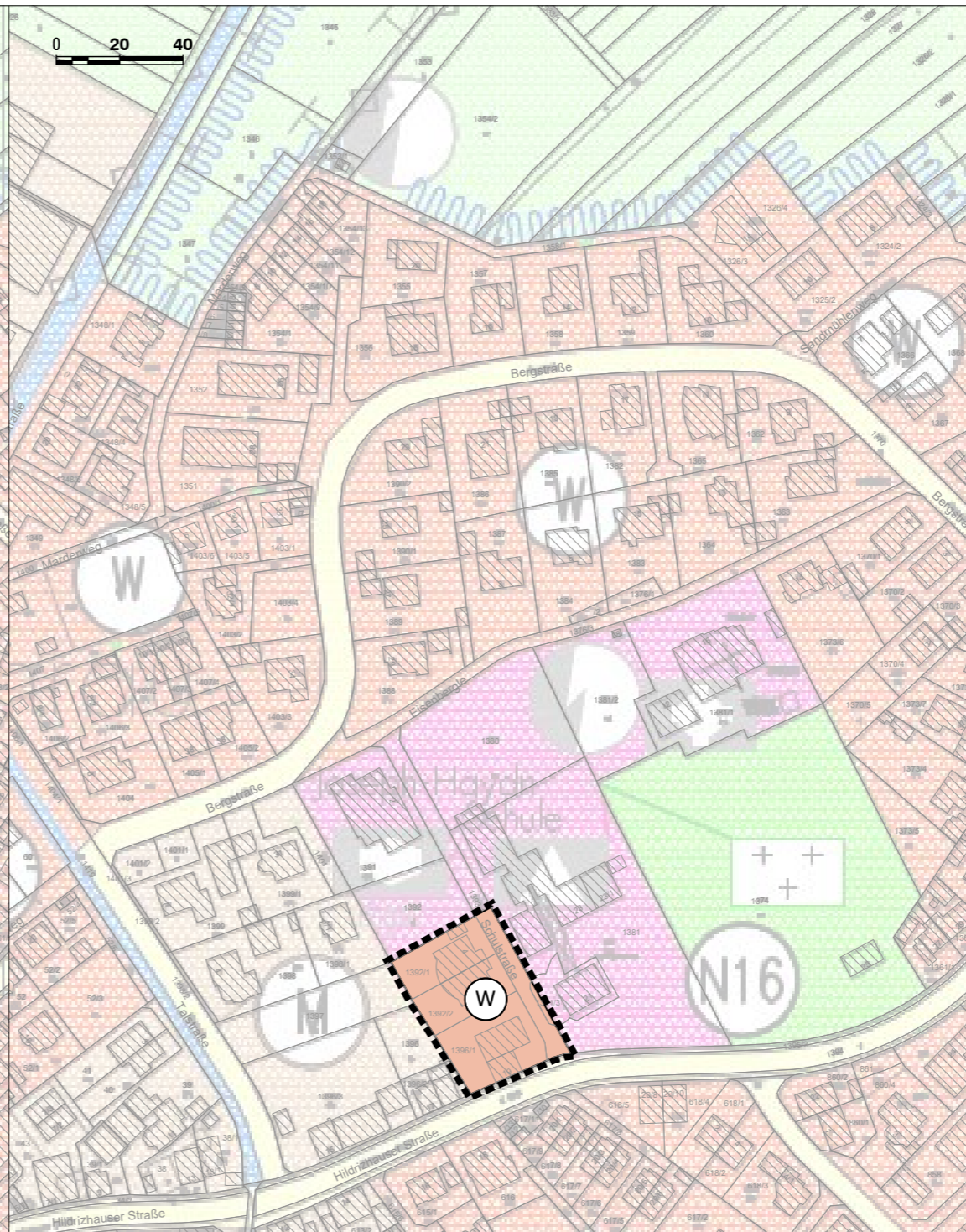
Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

1. **Bauflächen, Baugebiete**  
§ 5(2)1 BauGB

GEMISCHTE BAUFÄCHEN  
§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO

2. **Flächen für Gemeinbedarf**  
§ 5(2)2 BauGB

SCHULE



**Planzeicherklärung**

Geltungsbereich der Achteenth Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 8/9 "Schulstraße"

**Art der baulichen Nutzung**  
(§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Wohnbaufläche

Auszug aus der Elften Teiländerung des  
**Flächennutzungsplan 2005** des  
 Gemeindeverwaltungsverbandes  
 Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen  
 öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025

Achtzehnte Änderung des  
**Flächennutzungsplans 2005**  
 für den Teilbereich  
 "Schulstraße"

**Gesetzliche Grundlagen:**

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche 8/9: Gesamtfläche	ca. 0,18 ha ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurf: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss: .....	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Verwaltungsgemeinschaft ....., den	Thomas Riesch, Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1: 2.000

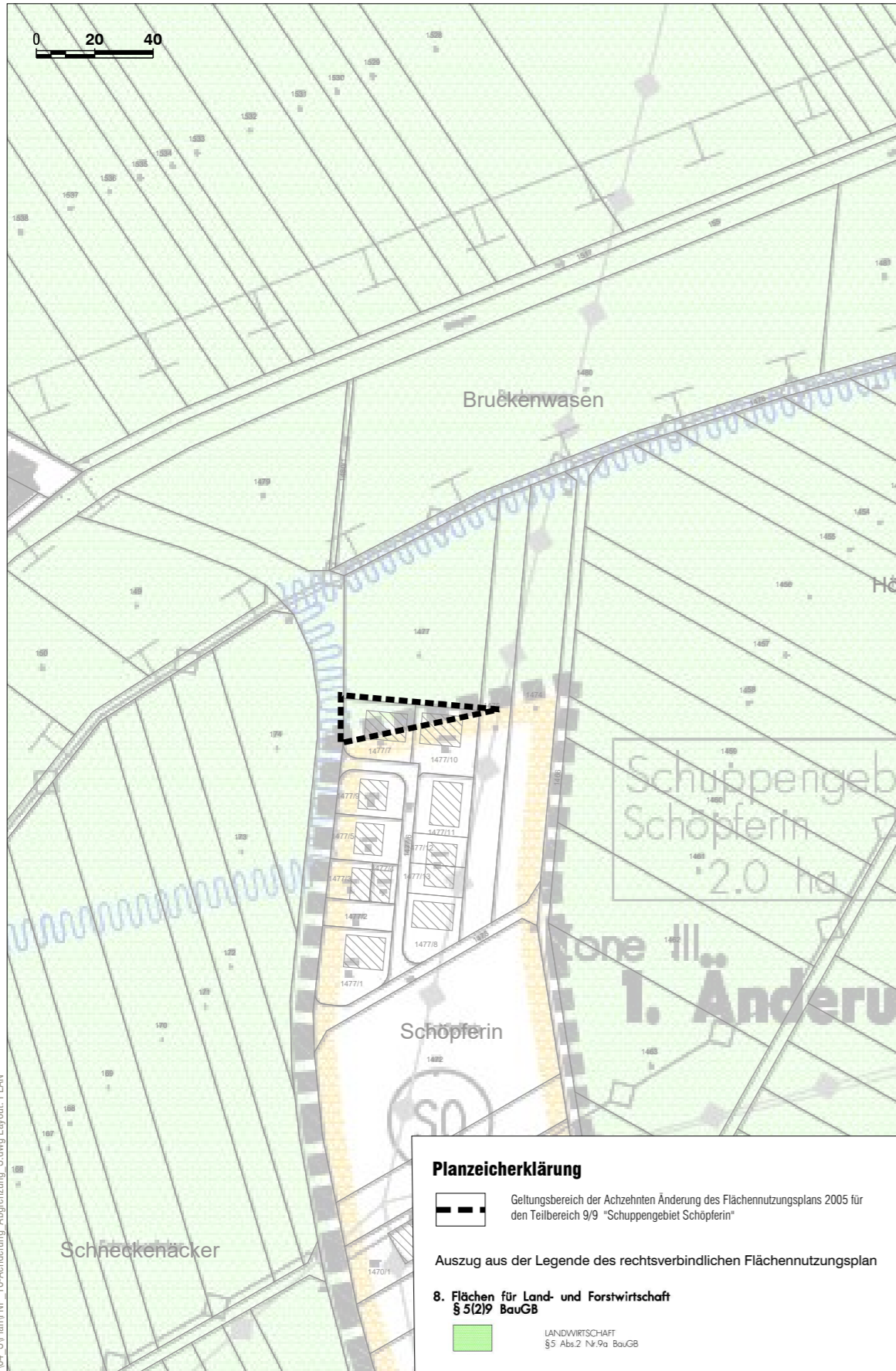
Gemeindeverwaltungsverband  
**GÄRTRINGEN/ EHNINGEN**

18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005  
 für den Teilbereich 8/9  
 "Schulstraße"  
 vom 13.02.2026

**baldauf**  
 ARCHITEKTEN  
 STÄDTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
 Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
 Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
 Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
 www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

S:\daten\STADT-LP\333 Gärtringen\333-029\_18-Aenderung\_FNP\FNP04\_SPlan\FNP\_18-Aenderung\_Abrgrenzung\_Schw Layout\_Plan



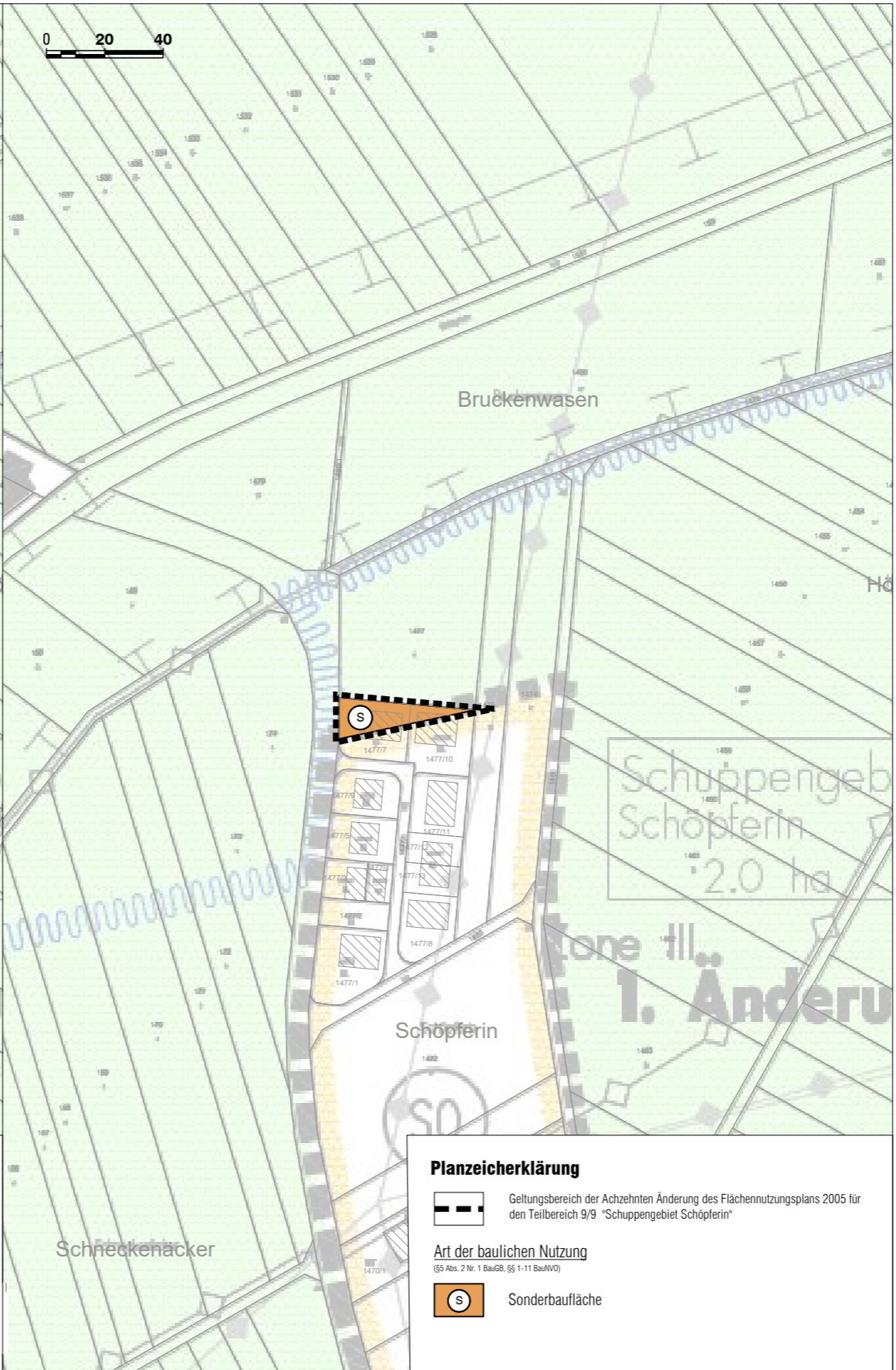
**Planzeicherklärung**

--- Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 9/9 "Schuppengemeinschaft Schöpferin"

Auszug aus der Legende des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

**8. Flächen für Land- und Forstwirtschaft § 5(2)9 BauGB**

LANDWIRTSCHAFT §5 Abs.2 Nr.9a BauGB



**Planzeicherklärung**

--- Geltungsbereich der Achzehnten Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich 9/9 "Schuppengemeinschaft Schöpferin"

**Art der baulichen Nutzung**  
(§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

S Sonderbaufläche

Auszug aus der Elften Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/ Ehningen Bereich Gärtringen öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2025

Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplans 2005 für den Teilbereich "Schuppengemeinschaft Schöpferin"

**Gesetzliche Grundlagen:**

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche 9/9: Gesamtfläche	ca. 0,03 ha ca. 4,61 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Planeinsichtnahme: 12.06.2025-16.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	12.06.2025-16.07.2025
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	21.11.2025 - 23.12.2025
Feststellungsbeschluss:	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Verwaltungsgemeinschaft ....., den	Thomas Riesch, Bürgermeister und stv. Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1: 2.000

Gemeindeverwaltungsverband  
**GÄRTRINGEN/ EHNINGEN**

18. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2005 für den Teilbereich 9/9 "Schuppengemeinschaft Schöpferin" vom 13.02.2026

**baldauf**  
ARCHITEKTEN  
STÄDTPLÄNER

**Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH**  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf  
Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart  
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

S:\daten\STADT-LP\333 Gärtringen\333-029\_18-Änderung\_FNP\FNP04\_S\Plan\FNP\_18-Änderung\_Abgrenzung\_S.dwg Layout: PLAN

**Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch öffentliche Bekanntmachung/öffentliche Auslegung des Entwurfs der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen für die Teilbereiche 1-9 in Gärtringen und Rohrau als Nachvollzug an den Bestand vom 21.11.2025 bis 23.12.2025 nach §3(2) und §4(2) BauGB**  
**Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf nach § 3(2) abgegeben**

Name:	Anregungen:	Stellungnahme/Beschlussvorschlag:
<p>Polizeipräsidium Ludwigsburg, 24.11.2025</p>	<p>Der Sachbereich Verkehr beim Führungs- und Einsatzstab des Polizeipräsidiums Ludwigsburg nimmt hiermit zum oben genannten Bebauungsplan unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen keine. Da allgemein bei der baulichen Gestaltung von Verkehrsflächen oder der daran angrenzenden Flächen bestimmte Details zu langfristigen Problemen hinsichtlich der Verkehrssicherheit führen können, möchten wir im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, deren konsequente Berücksichtigung wir für die weitere Detailplanung und für die konkrete Ausführung empfehlen.</p> <p><b>1. Einbeziehung Zukunftsperspektiven</b></p> <p>Sollte perspektivisch anzunehmen sein, dass sich der örtliche Bedarf an speziellen Verkehrsflächen bzw. das Aufkommen bestimmter Verkehrsarten wesentlich weiter entwickeln wird, so sollte dies im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt werden. Ließe z. B. ein künftig erhöhtes Aufkommen an Rad- oder Linienverkehr zusätzlichen Bedarf an entsprechenden Sonderfahrstreifen oder -wegen entstehen, kann die Umsetzung schon rein verkehrsrechtlich an einer zu geringen Breite des Straßenkörpers scheitern. Sind z. B. auf Grund des Hinzukommens oder des Wachsens von Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen neue Fußgängerströme und örtlicher Bedarf an Querungsmöglichkeiten von Straßen zu erwarten, kann man dem verkehrsrechtlich und baulich nur gerecht werden, wenn die vorgeschriebenen Weg- und Fahrbahnbreiten, Sichtweiten usw. gegeben sind.</p> <p>Die frühzeitige Berücksichtigung perspektivisch erwarteter Gegebenheiten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Themen sind auf Bebauungsplanebene abzuarbeiten. Hier geht es um die Planungsziele des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus handelt sich nur um den Nachvollzug von z.T. rechtskräftigen und baulich bereits umgesetzten Bebauungsplänen.</p>

erleichtert es zu gegebener Zeit, den Verkehrsraum baulich und verkehrsrechtlich der neuen Situation anzupassen.

## **2. Intuitiv erkennbarer Einklang zwischen baulicher Gestaltung und StVO**

Wo die Vorfahrtregel „rechts-vor-links“ gelten soll, da sollten die einander kreuzenden bzw. ineinander einmündenden Straßen eindeutig und auf den ersten Blick als rechtlich gleichwertige Straßenteile erkennbar sein. Dies wird i. d. R. durch einheitliche Gestaltung des Fahrbahnbelags im gesamten Kreuzungs-/Einmündungsbereich, durch eine relativ gleiche Fahrbahnbreite aller Fahrbahnen und durch eine weiträumige optische Erkennbarkeit der Kreuzung-/Einmündung erreicht.

Deutlich schmaler wirkende oder durch Sichthindernisse wie z. B. Bepflanzung spät erkennbare Querstraßen können u. U. den Eindruck einer untergeordneten Straße, eines Fußwegs oder einer Grundstücksausfahrt erwecken. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Missachtungen der Vorfahrt und damit auch von Verkehrsunfällen.

Gleiches gilt für die Verwendung durchgängiger niedriger Bordsteine, welche entlang der Fahrbahn ohne dortige Unterbrechung über einmündende Straßen hinweg geführt werden. Diese erwecken bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit des Betrachters den Eindruck eines „abgesenkten Bordsteins“ und suggerieren damit das Fehlen einer Vorfahrt von rechts.

Ähnliches gilt für optisch nicht einheitlichen Fahrbahnbelag im Bereich der einzelnen Äste von Kreuzungen/Einmündungen. Auch dies kann den fälschlichen Eindruck einer untergeordneten Verkehrsfläche (z. B. eines verkehrsberuhigten Bereichs) erwecken, was zu spontanen Unsicherheiten und Missverständnissen im Fahrzeugverkehr führen kann.

Bei Fußwegen, Grundstückszufahrten und anderen von der Fahrbahn zu unterscheidenden Flächen wie verkehrsberuhigten Bereichen wird hingegen eine sehr deutliche optische Abgrenzung, z. B. durch unterschiedlichen Oberflächenbelag empfohlen. Wo dies rechtlich zulässig ist, kann die optische Differenzierung auch durch einen klassischen, eindeutig erkennbar „abgesenkten“ Bordstein unterstützt werden. Entscheidend ist die früh-

s.o.

	<p>zeitige sichere Erkennbarkeit für den Fahrzeugverkehr, dass es sich um eine generell nicht vorfahrtberechtigte Fläche handelt.</p> <p><b>3. Sicherheitsaspekte des ruhenden Verkehrs</b></p> <p>Wo das Parken am Fahrbahnrand ohne spezielle Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten erlaubt sein soll, da sollte die Fahrbahnbreite von vornherein so gewählt werden, dass auch beim Parkieren breiter Fahrzeuge wie Transporter oder Geländewagen die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von mindestens etwa 3,10 Metern gewahrt bleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, so wird empfohlen, die Fahrbahnbreite von vornherein so gering zu wählen, dass intuitiv erkennbar das Parken nicht mehr zulässig ist. Die nachträgliche Anordnung eines Haltverbots kann in Grenzfällen der Fahrbahnbreite nämlich rechtlich problematisch sein. Die Wahrung der Restfahrbahnbreite ist essenziell, um in Notfällen Feuerwehr und Rettungsdienst, sowie im Alltag den Betriebsfahrzeugen wie Müllabfuhr und Kehrmaschine jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.</p> <p>Bei der Planung des Parkraums sollte allgemein bedacht werden, dass durch den ruhenden Verkehr die Sichtverhältnisse an Kreuzungen/Einmündungen, potenziellen regelmäßigen Querungsstellen von Fußgängern und an Grundstücksausfahrten nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen.</p> <p><b>4. Sicherheit von Fußgängern</b></p> <p>Eingelegte Pflasterflächen, farbige Fahrbahnmarkierungen o. ä. in der Form eines quer zur Fahrbahn verlaufenden Bands können Fußgängern und insbesondere Kindern das Vorhandensein einer vorrangebenden Querungsstelle suggerieren und damit unvorsichtiges Überschreiten der Fahrbahn provozieren. Daher wird von der Verwendung derartiger Gestaltungselemente abgeraten.</p> <p>Auch Fußwege, Zufahrtswege u. ä. abseits des Straßenkörpers sollten abhängig von den dort erlaubten bzw. tatsächlich zu erwartenden Verkehrsarten ausreichend breit gestaltet werden und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein, um bei plötzlichen Begegnungen z. B. zwischen Fußgänger und Kind mit Fahrrad, Tretroller etc. oder bei Begegnung zwischen</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
--	--	-------------------------

	<p>zufahrendem Pkw und Fußgänger ein frühzeitiges gegenseitiges Erkennen auch bei Dunkelheit sowie ein gegenseitiges Ausweichen zu ermöglichen.</p> <p>Bei Gehwegen generell wird zusätzlich zur optischen Abgrenzung zur Fahrbahn hin auch eine optische Abgrenzung hin zu Grundstückszufahrten und sonstigen Nebenflächen empfohlen. Dies nicht nur, um für reguläre Gehwegnutzer die für sie vorgesehene Verkehrsfläche zu verdeutlichen, sondern auch um das augenblickliche Gefahrenbewusstsein der Fahrzeugführer zu fördern, wenn sie z. B. beim Ausfahren aus privaten Stellplätzen, Tiefgaragen etc. einen Gehweg queren. Für Radwege an entsprechender Stelle gilt selbstverständlich das Gleiche.</p> <p>Die Verwendung niedriger Bordsteine entlang der Fahrbahn wird insbesondere dort kritisch gesehen, wo auf Grund geringer Fahrbahnbreite oder parkender Fahrzeuge ein komfortabler Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn nicht möglich oder erschwert ist. Erfahrungsgemäß nutzt der Fahrzeugverkehr dann (wenngleich unerlaubt) den Gehweg als Ausweichfläche, um nicht auf den Gegenverkehr warten zu müssen. Dies läuft der Zweckbestimmung des Gehwegs als Schutzraum für Fußgänger zuwider und erhöht nicht nur das Unfallrisiko, sondern beeinträchtigt auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Fußgänger.</p> <p>Unter Sicherheitsaspekten erscheint daher die Verwendung eines höheren Bordsteins grundsätzlich vorteilhafter. Um barrierefreies Queren oder die Ein- und Ausfahrt von/zu Grundstücken und Wegen zu ermöglichen, kann der Bordstein am Ort des jeweiligen Bedarfs abgesenkt werden. Alternativ wäre es denkbar, das Befahren des Gehwegs durch verkehrssicher gestaltete Pflanzbeete o. ä. am Fahrbahnrand zu unterbinden, deren Abstände so zu wählen wären, dass sich ein Ausweichen auf den Gehweg in den verbleibenden Lücken nicht anbietet.</p> <p><b>5. Sicherheitsaspekte von Grundstücksausfahrten</b></p> <p>Ausfahrten von privaten Stellplätzen, Tiefgaragen, Parkplätzen u. ä., sowie deren Umfeld sollten im Interesse der Verkehrssicherheit auch auf privaten Flächen so gestaltet werden, dass beim unmittelbaren Ausfahren (auch beim rückwärts Ausparken aus Stellplätzen!) nach allen Seiten eine möglichst</p>	<p>s.o.</p>
--	---	-------------

	<p>freie und weite Sicht in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. So sollten jegliche Mauervorsprünge, Erdaufschüttungen, Bepflanzungen, Briefkästen, Hinweistafeln, Dekorelemente etc. vermieden werden, welche die Sicht aus dem Fahrzeug sowohl in den Gehwegbereich als auch in die Fahrbahn wesentlich einschränken könnten. Hinsichtlich der Gehwege ist zu bedenken, dass hier auch kleine Kinder mit Spielfahrzeugen und Rollstuhlfahrer verkehren, die auf Grund ihrer geringen Höhe auch von niedrigen Sichthindernissen wie Staudenbeeten, Dekorzäunen etc. verdeckt werden können.</p> <p>Auch ist hinsichtlich der Sichtweite in den Gehwegbereich zu bedenken, dass die erhöhte Bewegungsgeschwindigkeit und der längere Anhalteweg von Inline-Skatern, Kindern auf Fahrrädern, Tretrollern u. ä. eine relativ lange Sichtachse zwischen ausfahrendem/ausparkendem Fahrzeug und Gehwegbenutzer erfordert, um ein rechtzeitiges gegenseitiges Erkennen zu ermöglichen.</p> <p><b>6. Sicherheitsaspekte von Sackgassen in Notfallsituationen</b></p> <p>Bei der Anlage von Sackgassen sollten absolute Sackgassenlagen von Gebäuden, also ohne eine jederzeit nutzbare Notzufahrt von vornherein vermieden werden. Sperrungen der Straße können jederzeit kurzfristig oder planbar durch Anlässe wie z. B. Wasserrohrbruch, Ausbesserung der Fahrbahn oder Anlieferung von schweren/sperrigen Gütern erforderlich werden. Steht in solchen Fällen kein physisch geeigneter alternativer Zufahrtsweg, z. B. über einen breiten Fußweg, einen Feldweg, oder über speziell ertüchtigte und freizuhaltende sonstige Flächen zur Verfügung, so ist in Notfällen kein Gebäudezugang für die Einsatzmittel von Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleistet.</p> <p><b>7. Schlussbemerkung</b></p> <p>Generell sollte bei der Ausgestaltung aller Verkehrsflächen darauf geachtet werden, dass der intuitive optische Eindruck deckungsgleich mit den örtlich vorgesehenen Regelungen der StVO ist und auch öffentliche zu privaten Flächen optisch differenziert werden. Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit dient dies der allgemeinen Konfliktvorbeugung. Denn Interpretationsspielräume z. B. bei den Möglichkeiten des Parkens im</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
--	--	-------------------------

	<p>öffentlichen Verkehrsraum sowie nicht eindeutig ersichtliche Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen usw. führen erfahrungsgemäß zuweilen zu Nachbarschaftsstreitigkeiten oder zu Eingaben an die zuständigen Behörden, vor Ort nachträglich Klarheit zu schaffen.</p> <p>Die hier dargelegten Ausführungen haben Hinweischarakter. Die Erkenntnisse resultieren aus wiederkehrenden Verkehrsschauen, Gesprächen vor Ort und Analyse des Verkehrsunfallgeschehens. Wo die zuständige Bau- und Verkehrsbehörde das dargestellte Problempotenzial im örtlichen Einzelfall nicht gegeben sieht, kann von den Empfehlungen im Rahmen der geltenden Vorschriften abgewichen werden.</p>	
Polizeipräsidium Ludwigsburg, Polizeirevier Herrenberg, 14.11.2025	Aus Sicht des Polizeireviers Herrenberg keine Anmerkung.	Kenntnisnahme
TransnetBW GmbH, 12.11.2025	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9 in Gärtringen und Rohrau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 43 – Bezirk Nord, 18.11.2025	<p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Böblingen direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.</p>	Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart, 17.12.2025	<p>Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>1. Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“: Beispielsweise wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich ein Überschwemmungsgebiet dargestellt, das nach Auskunft des Regierungspräsidiums faktisch nicht besteht. Außerdem bestehen aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans „Straßwiesen“ südlich des Riedbrunnenbachs bereits entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan zwei Gewerbebetriebe mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erläuterung zur Herausnahme der Darstellung des Überschwemmungsgebiets wird aus der Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.</p>

	<p>Gebäuden und versiegelten Hofflächen. Auch nördlich der Erich-Kiefer-Straße überschreitet die tatsächliche Gewerbefläche die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche.</p> <p>Der Bebauungsplan „Straßwiesen“ ist seit 1999 rechtskräftig, eine Beteiligung des Verbands Region Stuttgart fand nicht statt.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Die Raumnutzungskarte stellt für den überwiegenden Geltungsbereich „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dar. Im nordwestlichen Teil wird der Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Gärtringen-Ost“ (Vorranggebiet) dargestellt. Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>2. Teilbereich 2/9 „Kayertäle“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>3. Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>4. Teilbereich 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“: Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>5. Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>6. Teilbereich 6/9 „Wolfäckerweg“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>7. Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>8. Teilbereich 8/9 „Schulstraße“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>9. Teilbereich 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“: Sachvortrag: Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Rohrau im Außenbereich. Es grenzt nördlich an das bestehende Schuppengebiet bzw. Kleingärstensiedlung an. Im Flächennutzungsplan ist bislang „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Abweichend zur Flächennutzungsplandarstellung setzt der seit 2005 rechtskräftige Bebauungsplan „Schuppengebiet Schöpferin“ ein „Sondergebiet Schuppengebiet“ fest. Eine Beteiligung des Verband Region Stuttgart fand nicht statt.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Die Planung berührt einen Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind als Ziel der Regionalplanung gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) Gebiete für</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Gemäß Absatz 3 enthalten die Regionalen Grünzüge vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Die Planung entspricht insbesondere aufgrund ihrer Kleinteiligkeit diesen Voraussetzungen.</p> <p>Bezüglich des vorausgegangenen Sachvortrags und der regionalplanerischen Wertung wird auf die beiliegende Sitzungsvorlage verwiesen (Vorlage PLA111/2025.pdf).</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband erhält nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung eine Mehrfertigung der Unterlagen.</p>
<p>Landratsamt Böblingen, Amt für Bauen und Umwelt, 16.12.2025</p>	<p>Für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Landwirtschaft</u></b></p> <p>Der aktuell rechtskräftige FNP soll in neun Bereichen geändert werden. Für die Teilbereiche liegen jeweils rechtskräftige Bebauungspläne vor. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde sind keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p><b><u>Straßenbau und Radfahren</u></b></p> <p>Da es sich bei diesem Vorhaben um eine Fortschreibung/Richtigstellung zu bereits umgesetzten Maßnahmen handelt, bestehen keine Einwendun-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>gen.</p> <p><b><u>Baurecht;</u></b></p> <p><b><u>Immissionsschutz;</u></b></p> <p><b><u>Naturschutz;</u></b></p> <p><b><u>Forsten;</u></b></p> <p><b><u>Wasserwirtschaft;</u></b></p> <p><b><u>Bevölkerungsschutz und Feuerwehresen;</u></b></p> <p><b><u>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft;</u></b></p> <p><b><u>ÖPNV;</u></b></p> <p><b><u>Vermessung und Flurneuordnung;</u></b></p> <p>jeweils keine Anregungen.</p>	Kenntnisnahme
Zweckverband BODENSEE- WASSERVERSORGUNG, 25.11.2025	<p>Im Geltungsbereich der Änderungen befinden sich keine Anlagen der des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung.</p> <p>Wir erheben daher keine Einwände zu diesen Änderungen des Flächennutzungsplanes 2005 des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen</p>	Kenntnisnahme
Vodafone West GmbH, 05.12.2025	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p>	Kenntnisnahme

	<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p>Deutsche Bahn AG, 15.12.2025</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o. g. Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme TöB-BW-25-209490 vom 17.06.2025 zur frühzeitigen Beteiligung, diese ist weiterhin uneingeschränkt gültig:</p> <p>Gegen die o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Eisenbahn-Bundesamt, 12.12.2025</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 11.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 12.11.2025</p>	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p> <p>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: -----</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: <a href="http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de">www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de</a></p>	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH, 03.12.2025	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>&gt; <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u></p> <p>Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze</p>	Kenntnisnahme

	<p>BW.</p> <p>&gt; <u>Stellungnahme der Netzregion Nordschwarzwald-Gäu Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TMN)</u></p> <p>Seitens der Netzregion Nordschwarzwald-Gäu bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E- Mailpostfach <a href="mailto:leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de">leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 08.12.2025	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 09.07.2025 (GZ RPF9-4700-107/20/2) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als</p>	Kenntnisnahme, es wird auf Stellungnahme vom 09.07.2025 zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

	<p>Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Stellungnahme vom 10.07.2025:</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die Teilbereiche 1/9 bis 6/9 liegen in Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Holzgerlingen, und für die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Her-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	----------------------

	<p>renberg (LUBW-Nr. 115-110).  Der Teilbereich 7/9 liegt in Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Rück u. Silbergrund - Gärtringen" (LUBW-Nr. 115-020).  Die Teilbereiche 8/9 und 9/9 liegen in Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Nissquelle, Kellern - Gärtringen" (LUBW-Nr. 115-023).  Auf die jeweiligen Lagen in Wasserschutzgebieten wird bereits in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.  Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

	<p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Ehningen, 13.11.2025	Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den o.g. Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Deckenpfronn, 17.11.2025	Die Gemeinde Deckenpfronn hat keine Bedenken oder Einwände und nimmt den Flächennutzungsplan zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Hildrizhausen, 12.11.2025	Die Belange der Gemeinde Hildrizhausen werden durch Ihre Planungen nicht berührt. Die Gemeinde Hildrizhausen hat somit keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH, 23.12.2025	Gegen die o.g. FNP-Änderungen in Gärtringen haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
Sparkassen-IT GmbH & Co. KG, 12.11.2025	Unsere Glasfaser-Infrastruktur liegt nicht in den angegebenen Bereichen. Daher haben wir keine Bedenken und beteiligen uns nicht weiter.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalpflege, 09.12.2025	<p>da sich die Planunterlagen seit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht wesentlich geändert haben und es hier lediglich um die Anpassung des FNP an bereits rechtskräftige Bebauungspläne handelt, wird inhaltlich nicht erneut Stellung genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der FNP der vorbereitende Bauleitplan ist und daher grundsätzlich den Bebauungsplänen zeitlich vorgelagert sein sollte. Die Bebauungspläne sollten aus dem FNP entwickelt werden, vgl. §</p>	Kenntnisnahme

	<p>8 BauGB. Die hier gewählte Vorgehensweise kehrt diesen Grundsatz um. Wir bitten dies zukünftig zu berücksichtigen.</p> <p>Auch aus den anderen Abteilungen in unserem Hause liegen keine erneuten Stellungnahmen vor.</p>	
<p>Es fehlen:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss Oberes Gäu  Bundesnetzagentur Berlin  Autobahn GmbH  IHK Region Stuttgart  Kreishandwerkerschaft Böblingen  Bauernverbände Kreis Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt e.V.  Handwerkskammer Region Stuttgart  Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg  Deutsche Telekom Technik GmbH  Deutsche Glasfaser  Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG  Deutsche Post Bauen GmbH  Stadtwerke Herrenberg  Gemeindeverwaltung Aidlingen  Gemeindeverwaltung Nufringen  Stadtverwaltung Herrenberg  NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau  Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg  Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)  ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club  Amt 10.1 bzgl. Schulen/Kiga – Hauptamt Herr Hintersehr  Amt 10.2 bzgl. Grundstücksverkehr/öffentliche Ordnung  Amt 20 bzgl. Erschließung – Kämmerei Frau Wieland  Abwasserzweckverband Hagegarten Gärtringen-Nufringen-Deckenpfronn</p>		